

WEHRDIENSTVERWEIGERUNG

RATGEBER



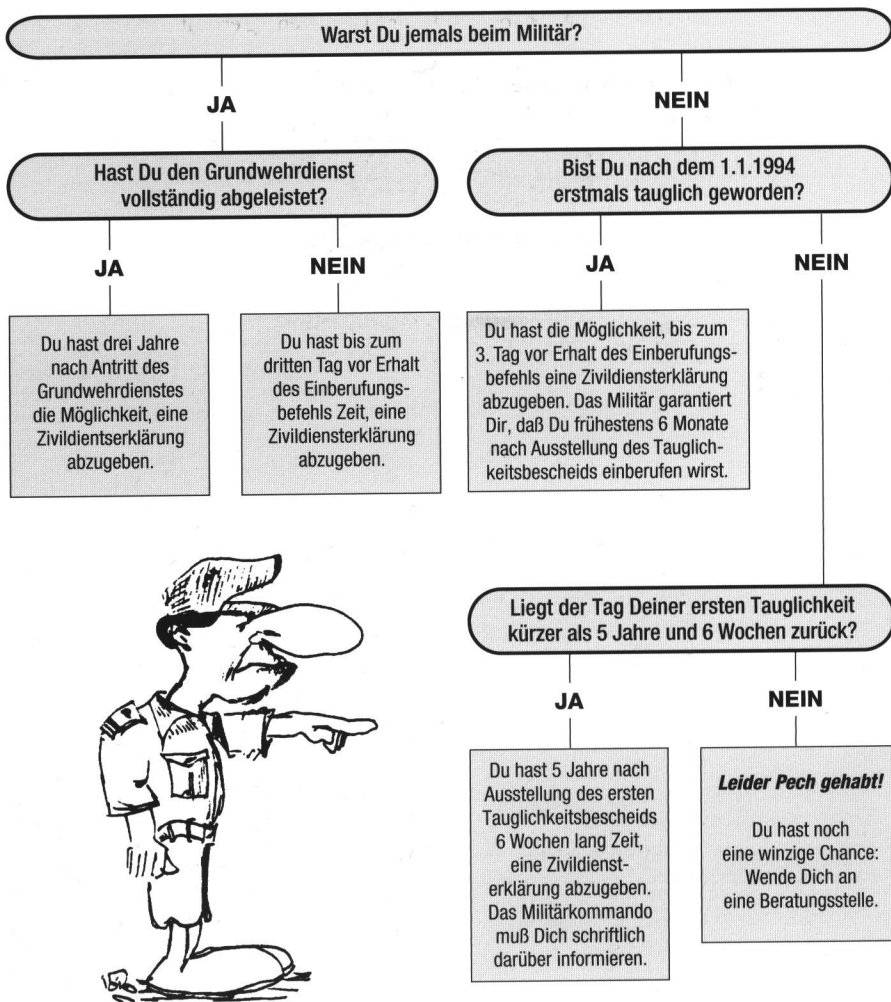
Zeitschrift für
Politik und
Kultur
4+5/97

öS 50,-



Fristenspiel Zivildienst

Teilnahmeberechtigt sind alle wehrpflichtigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts



Liebe Leserin, lieber Leser!

Ende 1996 wurde der Zivildienst nach fünf Jahren des Übergangs dauerhaft geregelt. Die *Arbeitsgemeinschaft für Wehrdienstverweigerung, Gewaltfreiheit und Flüchtlingsbetreuung* hat dies zum Anlaß genommen, ihren „Ratgeber Wehrdienstverweigerung“ vollkommen neu zu erstellen.

Zahlreiche Restriktionen im Zivildienstgesetz schränken das Grundrecht auf Wehrdienstverweigerung wieder ein. Wir haben es daher für notwendig erachtet, dem Beratungsteil eine ausführliche Kritik der Bestimmungen voranzustellen (Seite 6). Ergänzt wird das durch einen Alternativvorschlag (Seite 17) und eine Darstellung des zunehmenden Funktionsverlustes des Militärs (Seite 21). Besonders wichtig war es uns, den durch die Öffnung des Bundesheeres für Soldatinnen aktuell gewordenen Zusammenhang zwischen Frauen und Krieg zu hinterfragen (Seite 24).

Der Beratungsteil ist hoffentlich so übersichtlich, daß er einen raschen Überblick über den Zivildienst ermöglicht, und so ausführlich, daß er auch bei konkreten Fragen weiterhilft. Schließlich soll ja nicht jeder Wehrpflichtige erst Verfassungsjurist werden müssen, um eine gültige Zivildiensterklärung abgeben zu können. Im Zweifelsfall empfehlen wir jedenfalls, eine der zahlreichen Beratungsstellen aufzusuchen (Adressen Seite 73). SpezialistInnen finden an den Seitenrändern des Beratungsteils nicht nur Hervorhebungen und Verweise, sondern auch Hinweise auf die jeweils zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen (Abkürzungsverzeichnis Seite 74).

Gerne werden wir den „Ratgeber Wehrdienstverweigerung“ aktualisieren – falls es gelingt, dem seit Anfang 1997 geltenden Zivildienstgesetz zumindest die größten Härten zu nehmen. Noch lieber allerdings wäre es uns, wir könnten auf eine Neuauflage gänzlich verzichten – weil der Zivildienst als Wehersatzdienst überflüssig geworden ist. Dies wird dann der Fall sein, wenn es auch keinen Wehrdienst mehr geben wird.

DIE REDAKTION

Wir danken allen UnterstützerInnen, die die Herausgabe dieser Broschüre ermöglicht haben:

- Gefördertes Sonderprojekt der Österreichischen HochschülerInnenschaft – Zentralausschuß
- HochschülerInnenschaft Uni Innsbruck
- Fakultätsvertretung Grund- und Integrativwissenschaften – Uni Wien
- Alternativreferat der ÖH
- Fakultätsvertretung **GEWI*** Geisteswissenschaften – Uni Wien
- HochschülerInnenschaft Uni Wien



- HochschülerInnenschaft Akademie der bildenden Künste Wien
- HochschülerInnenschaft Technische Universität Wien
- HochschülerInnenschaft Uni Linz
- HochschülerInnenschaft Universität für Bodenkultur Wien
- HochschülerInnenschaft Technische Universität Graz
- Grünalternative Jugend
- Zivildienstberatung Stockerau



WEHRERSATZDIENST	
Zivildienst: Anhängsel des Militärs	6
ZIVILDIENTSGESETZ	
Historischer Überblick	9
Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen des Zivildienstes	10
MILITÄRSTRAFGESETZ	
Wehrpflicht schafft Verbrecher	12
ERFAHRUNGSBERICHT	
Zivildienst im Heim für schwererziehbare Kinder	15
ÖFFENTLICHE ARBEIT	
Freiwilliger Alternativdienst	17
PILOT- UND MUSTERPROJEKT	
Zivildienst in der Ausländerintegration	19
NEUTRALITÄT-NATO-BERUFSHEER	
Vom Funktionsverlust des Militärs	21
FRAUEN UND KRIEG	
MachtMythen	24
Vergewaltigungsphantasien	26
FRAUEN ZUM HEER	
Im Namen der Gleichbehandlung	28

Medieninhaberin, Herausgeberin:

Arbeitsgemeinschaft für Wehrdienstverweigerung, Gewaltfreiheit und Flüchtlingsbetreuung
 Schottengasse 3A/1/59
 A-1010 Wien
 Tel. ++43-1-535 11 06
 Fax: ++43-1-532 74 16
 e-mail: zoom@thing.or.at

Redaktion: Manfred Gmeiner, Birgit Hebein, Julia Hošek, Elfriede Hufnagl, Markus Kemmerling, Christian Mokricky, Karl Schimanko und Peter Steyrer **Autoren:** Gerald Gmachmeir und Josef Haslinger **Autoren des Ratgebers:** Karl Schimanko, Christian Mokricky und Andreas I. Gruber

Layout: Robert Zöchling **Cover:** Haderer **Hersteller:** resch & vana, Lichtg. 10, 1150 Wien

Abo: 250,-/Jahr Konto: 10010 670 573 bei BAWAG, BLZ 14000

Die ZOOM ist Mitglied der **VAZ – Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften**

WEHRPFLICHT

Stellung	32
Neuerliche Stellung	32
Stellungsverweigerung	33

ZUGANG ZUM ZIVILDIENTST

Zivildiensterklärung	33
Fristen	34
Ausschlußgründe	36
Verfahren	36
Aufhebung und Widerruf der Zivildienstpflicht	37

AUFSCUB DES

ZIVIL- ODER PRÄSENZDIENSTES 37

BEFREIUNG VON DER VERPFLICHTUNG

ZUR LEISTUNG DES ZIVIL- ODER

PRÄSENZDIENSTES

Befreiung aus einem besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interesse	40
Befreiung aus einem öffentlichen Interesse	41

AUSLANDSAUFENTHALT 42

Wann gilt ein Schriftstück als zugestellt?	44
---	----

PRÄSENZDIENST

Einberufung	43
Dienstunfähigkeit	43
Strafbestimmungen	45

ZIVILDIENTST

Dauer	47
Grundlehrgang	47
Zivildienstverweigerung	47

AUSLANDSDIENSTE 48

Österreichische Friedensdienste	49
---------------------------------------	----

Gedenkdienst	50
--------------------	----

EINRICHTUNGEN 50

Zuweisung	52
-----------------	----

ENTWICKLUNGSHILFE 53

FINANZIELLE ANSPRÜCHE

Pauschalvergütung	54
Fahrt- und Reisekosten	54
Verpflegskosten	55
Familienunterhalt	55
Wohnkostenbeihilfe	57
Bemessungsgrundlage	58
Antragstellung	60
Sozialrechtliche Ansprüche	62
Sicherung des Arbeitsplatzes	62

DIENTSFREISTELLUNGEN

Urlaub	63
Dienstfreistellungen in dringenden Fällen	64

KRANKENSTAND 65

SONSTIGE PFLICHTEN UND RECHTE

IM ZIVILDIENTST

Arbeitskleidung	66
Sanktionen	67
Verlängerung	67
Vorzeitige Entlassung	67
Unterbrechung	68
Versetzung	68
Dienstzeit	68
Gebühren	70
Zivildienstvertretung	70
Wünsche	71
Außerordentliche Beschwerde	71
Ordentliche Beschwerde	71

ADRESSEN 72

Abkürzungsverzeichnis	74
-----------------------------	----

Zivildienst: Anhängsel des Militärs

VON CHRISTIAN MOKRICKY UND PETER STEYER

„Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hiervon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten.“ So steht es im Artikel 9a des Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem 1975 der Zivildienst als Wehrrersatzdienst eingeführt wurde. Durch den Einfluß von VerteidigungspolitikerInnen wird er zunehmend unattraktiver.

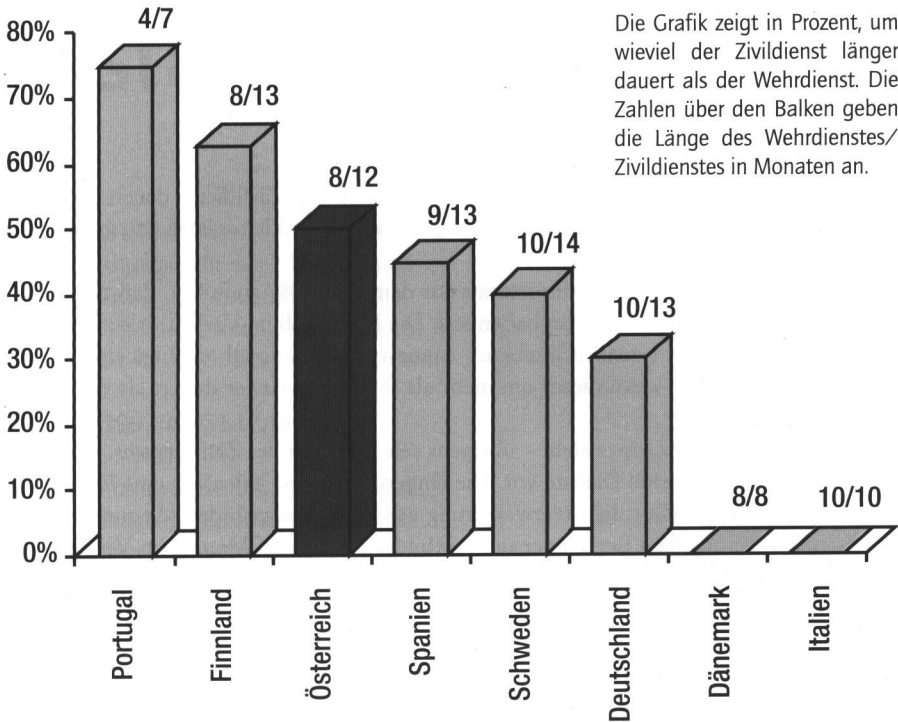
Gleichzeitig mit dem Zivildienst wurde mit der Umfassenden Landesverteidigung das Konzept einer Gesamtverteidigung beschlossen, das neben dem militärischen Instrument eine kriegswirtschaftliche, eine propagandistische und eine zivilschützerische Komponente umfaßt, jeweils angesiedelt im Wirtschafts-, Unterrichts- bzw. Innenministerium.

Der Zivildienst wurde der Verwaltung des Innenministeriums unterstellt. Die Zivildienstträger Polizei, Sicherheitswache, Feuerwehr und Zivilschutzverband können beispielhaft für die Bereiche Zivilschutz und innere Sicherheit angeführt werden.

Im dreiwöchigen Grundlehrgang am Beginn des Zivildienstes wird allen Gewissensverweigerern ihre Funktion als unbewaffnete Hilfskräfte in Krisen- und Kriegsfällen nahegebracht. Im § 21 des Zivildienstgesetzes ist mit dem sogenannten „außerordentlichen Zivildienst“ die gesetzliche Voraussetzung für diese unbewaffneten Krisen- oder Kriegseinsätze geschaffen worden. Parallel zum Einsatzpräsenzdienst gibt es damit einen „Einsatzzivildienst“, der sich vor allem bei der Sanität, im Spitalswesen oder in der Versorgung abspielen würde. Diese sicherheitspolitische Einordnung des Zivildienstes wird angesichts eines feststellbaren Funktionsverlustes des Militärischen wahrscheinlich Theorie bleiben. Dennoch muß darauf hingewiesen werden. Immerhin sind viele Verweigerer des Wehrdienstes der Ansicht, daß sie mit ihrer Zivildienstklärung einen aktiven Verweigerungsschritt jeglichen Kriegdienstes gesetzt haben. Dies erweist sich bei näherem Hinsehen als Illusion.

Kaum ein anderes Gesetz erlebte derart viele Novellen wie das Zivildienstgesetz. Der Grund für die Anbindung der Zivildienstregelungen an die politische Zustimmung des Verteidigungsministeriums liegt jedoch nicht in erster Linie an der Einbindung des Zivildien-

Dauer des Zivildienstes in der EU



stes in die Umfassende Landesverteidigung, sondern vielmehr am Einfluß der Zahl der Zivildiensteanträge auf die militärischen Rekrutierungspläne. Das Verteidigungsministerium gibt ein Plansoll für seine Wehrkonzepte aus. Dieses wurde bis Ende 1996 mit 34.000 Jungmännern pro Jahr veranschlagt und Anfang 1997 auf 32.000 gesenkt. Eine kleine Strukturänderung des Heeres ermöglicht eine Steigerung der Zivildiensterquote um 2000.

Mit folgenden drei Maßnahmen nehmen VerteidigungspolitikerInnen Einfluß auf die Zivildienstzahlen:

Die Zugangsregelung

Die Antragsfrist endet am dritten Tag vor Erhalt des Einberufungsbefehls. Erst wenn der Wehrpflichtige seine Einberufung in Händen hält, weiß er, daß die Frist, innerhalb derer er eine Zivildiensterklärung abgeben konnte, bereits abgelaufen ist. Besonders problematisch ist das Antragsrecht für „Altfälle“. Es betrifft all jene, die vor 1992 erstmals tauglich wurden.

Die UNO-Kommission für Menschenrechte stellte auf Basis der UN-Resolution 84/93 am 10. März 1993 fest: „Minimale Garantien sollen sicherstellen, daß Verweigerung aus Gewissensgründen jederzeit angemeldet werden kann.“ Der Bericht des EU-Ministerrats meint zum gleichen Problem, daß „ein Gewissenskonflikt zu jedem Zeitpunkt eintreten kann“ (Explanatory Report to Recommendation No R(87)8). Daher ist für Amnesty International eine Einschränkung des Antragsrechts wie in Österreich nicht akzeptabel.

Die Zivildienstdauer

1996 wurde der Zivildienst auf zwölf Monate verlängert. Der Zivildienst dauert somit um 50 % länger als der Wehrdienst. Ein derart langdauernder Zivildienst ist in den meisten europäischen Ländern unüblich.

Der zitierte Bericht des EU-Ministerrats aus dem Jahr 1987 stellt fest, daß der „Wehrersatzdienst keinen Strafcharakter haben soll. Die Dauer soll im Verhältnis zum Militärdienst in vernünftigen Grenzen bleiben.“ Amnesty International erachtet einen Zivildienst dann als Strafe, wenn dieser um mehr als die Hälfte länger dauert als der Wehrdienst.

Das österreichische Gesetz sieht – übrigens seit Bestehen des Zivildienstes – die gleiche Belastung durch beide Dienste vor. Die längere Dauer ist jedenfalls eine Einschränkung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, da zum Beispiel das Ausscheiden aus dem Beruf oder der Ausbildung für zwölf Monate im Vergleich zu acht Monaten einen großen Druck auf die Entscheidungsfreiheit des Wehrpflichtigen ausübt.

Die Ausgestaltung des Zivildienstes

Auch hier ist eine stetige Verschlechterung der Bedingungen festzustellen. So wurde die Vergütung auf 2222 S pro Monat gesenkt – schlechter als im Wehrdienst. Die Anerkennung der Wohnkostenbeihilfe wird für Zivildienstler immer schwieriger. Die Verköstigung, die mit Essensbons erfolgt, kommt der Verwaltung teuer und ist für die Zivildienstler höchst unattraktiv.

Vergleichen wir die jetzt herrschende mit allen früheren Zivildienstregelungen, so ist zu resümieren: Eine durch unterschiedliche Fristen recht undurchschaubare Zugangsregelung, ein um die Hälfte längerer Dienst und Schlechterstellungen bei Pauschalvergütung, Wohnkostenbeihilfe und Essensbons stehen am Ende einer Entwicklung, die mit achtmonatigem Zivildienst, klarer Zugangsfrist und gleichem Entgelt für Wehr- und Zivildienstler 1975 eingesetzt hat. Heute gibt es Fälle, in denen Zivildienstler mit einem existenzgefährdenden Schuldenstand aus dem Dienst am Staat entlassen werden. Diese Negativentwicklung ist nicht durch eine Veränderung der internationalen Verhältnisse erklärbar, sondern nur durch den gesteigerten Einfluß der Verteidigungspolitik sowie der konservativen und reaktionären politischen Kräfte auf die Zivildienstgesetzgebung.

Zivildienstgesetz: Historischer Überblick

Bis 31.12.1991

1. Antragsrecht: bis 2 *Wochen nach* Erhalt des Einberufungsbefehls
2. Gewissensprüfungskommission
3. Dauer des Zivildienstes: 8 Monate

1.1.1992 bis 31.12.1993

ZDG-Novelle 1991

1. Antragsrecht: bis 2 *Wochen nach* Erhalt des Einberufungsbefehls
2. Keine Gewissensprüfungskommission
3. Dauer des Zivildienstes: 10 Monate

1.1.1994 bis 10.3.1994

De jure wie bis 31.12.1991
(rückwirkende Regelung in der nachfolgenden ZDG-Novelle 1994 – insbesondere wurde Gewissensprüfungskommission rückwirkend aufgehoben)

11.3.1994 bis 31.12.1996

ZDG-Novelle 1994, Gesetz befristet bis 31.12.1995,
aber am 17.11.1995 bis 31.12.1996 verlängert

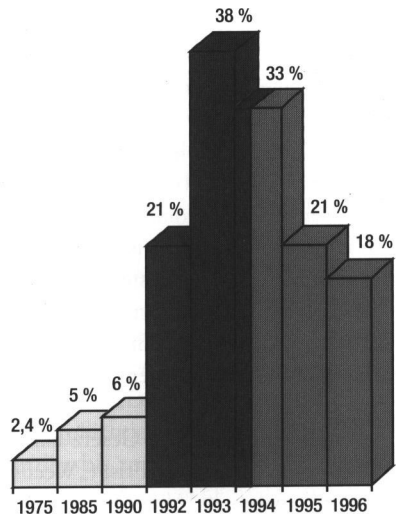
1. Antragsrecht: *innerhalb 1 Monat* ab Abschluß des Stellungsverfahrens
2. Keine Gewissensprüfungskommission
3. Dauer des Zivildienstes: 11 oder 12 Monate

Seit 1.1.1997

ZDG-Novelle 1996

1. Antragsrecht: bis zum *dritten Tag vor* Erhalt des Einberufungsbefehls
2. Keine Gewissensprüfungskommission
3. Dauer des Zivildienstes: 12 Monate

**Anteil der Zivildienstler in Prozent
aller tauglichen Wehrpflichtigen**



Quelle: BMI, Zivildienstberichte
1995 und 1997

?

Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen des Zivildienstes

VON GERALD GMACHMEIR*

Seit 1. Jänner 1997 ist sie nun also durch das neue Zivildienstgesetz endgültig abgeschafft: die Gewissensprüfung. Der Zugang zum Zivildienst wurde dennoch nicht erleichtert.

Werden es unsere Vorgänger in den Zivildiensterorganisationen, die sich jahrelang für die Streichung der so umstrittenen Gewissensprüfung eingesetzt haben, verstehen, daß sich viele Zivildienstengagierte im Herbst 1996 dennoch gegen dieses neue Gesetz und für eine Rückkehr zum alten Zivildienstgesetz 1986 (mit der Gewissensprüfung!) eingesetzt haben?

Ich bin davon überzeugt: Denn das Zivildienstgesetz besteht aus mehr als nur der Gewissensprüfungskommission. Nicht die Gewissensprüfung ist das schlimmste – das schlimmste ist, (wegen Fristen, Ruhensbestimmungen, Altfall-Sonderregelung o. a.) erst gar keinen Zivildienstantrag stellen zu dürfen.

Die wichtigste Forderung der Petition „Freiheit für das Gewissen – für ein besseres Zivildienstgesetz!“, die am 11.11.1996 im Parlament eingereicht wurde, lautete daher auch: „Keine Einschränkung der Gewissensfreiheit. Die Abgabe der Zivildiensterklärung muß jederzeit möglich sein!“

Zugegeben, das neue Gesetz hat hier eine klare Verbesserung gegenüber der Novelle 1994 mit ihrer 1-Monats-Frist („Wechsel zum Zivildienst nur innerhalb 1 Monat ab Stellung gestattet“) gebracht. Aber Österreich hatte damit eine der restriktivsten Zugangsregelungen in Europa – hätte man die in einem neuzeitlichen demokratischen Rechtsstaat wirklich aufrechterhalten können?

Ein Vergleich der derzeitigen Zugangsregelung für Neugemusterte – Antragsrecht bis zum 3. Tag vor Erhalt des Einberufungsbefehls – mit der alten (bis 10.3.1994 gültigen) – Antragsrecht bis 2 Wochen nach Erhalt des Einberufungsbefehls – zeigt, daß die Frist um wesentliche Tage gekürzt wurde. Wie unsere Vorgänger sicher bestätigen können, schickten nicht wenige die Zivildiensterklärung erst nach Erhalt des Einberufungsbefehls ab – nein, nicht weil sich ihr Gewissen plötzlich entwickelt hatte, sondern weil sie erst der Einberufungsbefehl wieder an die Wehrpflicht erinnerte.

Heute kann die Zivildiensterklärung dagegen bei genauer Betrachtung der Fristen quasi als Bestellschein für einen Einberufungsbefehl verstanden werden, und der Staat

*) Gerald Gmachmeir ist Mitarbeiter der Friedenswerkstatt Steyr & Zivildienstberatung ÖH Uni Linz.

einem nachträglich das Recht auf Zivildienst aberkennen.

Da hilft es auch nichts, daß als einer der positiven Aspekte des neuen Gesetzes endlich eine Informationspflicht über den Zivildienst festgelegt wurde – aber wie weit sind wir schon gekommen, wenn wir es als große Errungenschaft ansehen, daß der Staat seine BürgerInnen über die Gesetze informiert?

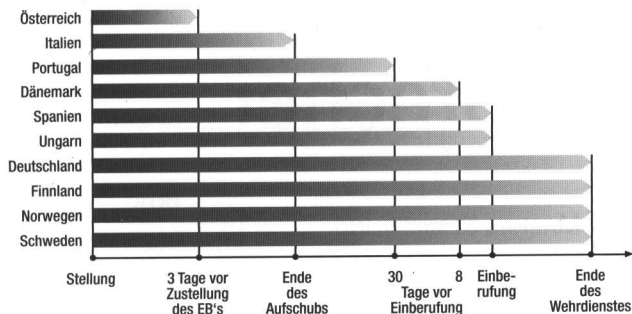
Mit dem neuen Gesetz massiv verschlechtert wurde dagegen die Aufschubregelung: Aufschub wird nur mehr für jene Ausbildung gewährt, in der man sich am 1. Jänner des Jahres der Stellung befindet.

Zu den sukzessiven Verschlechterungen der letzten Jahre zählen auch die Verbürokratisierung des täglichen Lebens der Zivildienstleistenden (Stichwort Verpflegungsgutscheine) und natürlich ganz besonders die Verlängerung des Zivildienstes: 1992 wurde er „als Ausgleich“ für die (vorläufige) Abschaffung der Gewissensprüfungskommission auf zehn Monate verlängert, dann auf elf bzw. zwölf (zwölf Monate, wenn sich „zu viele“ zum Zivildienst meldeten) und jetzt auf zwölf. Mit dieser gegenüber dem Wehrdienst um 50 % längeren Dauer gehört Österreich zu den Spitzenreitern in Europa. Die gesetzliche Grundlage blieb dabei unverändert, 1986 wie heute lautet der § 3 Abs 1 ZDG: „Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die ... den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; ...“ Warum war dies bis zum 31.12.1991 der Fall bei acht Monaten Dienst, dann erst bei zehn Monaten, dann bei elf bzw. zwölf und jetzt erst bei zwölf Monaten? An der täglichen Belastung der Zivildienstler hat sich nichts geändert.

Stark geändert hat sich dagegen die weltpolitische Lage: 1989 die mehr oder weniger friedliche Revolution im Ostblock, der Ostblock und die Sowjetunion sind zerfallen, der kalte Krieg ist Geschichte. In zunehmendem Maß wird über die Abschaffung der Wehrpflicht oder gar der Heere nachgedacht, es werden sogar konkrete Schritte dafür gesetzt (z. B. in Frankreich oder Rußland). Beim Krieg im ehemaligen Jugoslawien (und nicht nur dort) hätten wir wieder sehen können, daß mit Panzern keine Konflikte zu lösen sind. Wir hätten Zeit gehabt, gescheiter zu werden.

Wir haben in Österreich eine gesetzliche Lage, in der sich viele nach dem alten Zivildienstgesetz von 1986 mit seiner längeren Antragsfrist, gleicher Dauer von Wehr- und Zivildienst und weniger Bürokratie zurücksehnen, in der das Zivildienstgesetz nach wie vor hauptsächlich darauf abzielt, billige Arbeitskräfte für den Sozialbereich bereitzustellen anstatt für vorbeugende Konfliktverhütung.

Frist für Antragstellung im europäischen Vergleich



Wehrpflicht schafft Verbrecher

VON MARKUS KEMMERLING

Jeder hundertste Soldat beendet seinen Präsenzdienst mit einer strafgerichtlichen Verurteilung – eine Konsequenz aus der Wehrpflicht.

Mit einem eigenen Heeresdisziplinargesetz und tausenden Disziplinaranzeigen jährlich sorgt das Bundesheer für Ruhe und Ordnung in der Truppe. Wenn das nicht ausreicht, stehen mit dem Militärstrafgesetz noch härtere Sanktionen zur Verfügung. Für Berauschung im Dienst, militärischen Diebstahl, Körperverletzung von und durch Untergebene bis hin zur Meuterei drohen Haftstrafen – im Extremfall bis zu zehn Jahren.

Rund 1000 Soldaten werden jedes Jahr vom Bundesheer wegen Vergehen nach dem Militärstrafgesetz angezeigt. Etwa die Hälfte von ihnen wird auch verurteilt (siehe Grafik). Dies bedeutet, daß bei einer Zahl von etwa 35.000 Präsenzdienern jährlich rund jeder hundertste Soldat verurteilt wird. Und jeder tausendste österreichische Soldat wird zum Deserteur.

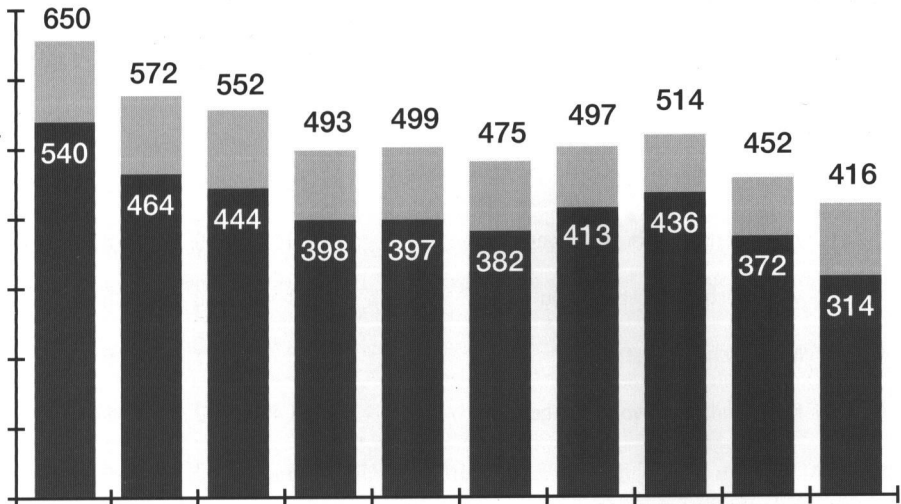
Ein genauerer Blick auf die Statistik zeigt, daß der überwiegende Teil von Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Wehrpflicht ausgesprochen wird, insbesondere wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls, unerlaubter Abwesenheit und Desertion (siehe Tabelle). Der primäre Zweck des Militärstrafgesetzes besteht somit in der Durchsetzung der Wehrpflicht durch Kriminalisierung derjenigen, die entweder gar nicht erst einrücken oder es – aus welchem Grund auch immer – nicht beim Heer aushalten.

Etwa zwei Drittel aller Verurteilungen besteht aus Geldstrafen, ein Drittel aus Haftstrafen. Tatsächlich im Gefängnis landen zumeist Wehrdienstverweigerer. Denn Freiheitsstrafen, die typischerweise zwischen einem und drei Monaten betragen, werden in der Regel zunächst bedingt ausgesprochen. Gefängnis droht erst bei wiederholter Straffälligkeit, insbesondere als Folge von Mehrfachbestrafungen. Denn es ist gängige Praxis des Bundesheeres, Verweigerer nach erfolgter Verurteilung neuerlich einzuberufen und so für ein und dieselbe Tat mehrfach zu bestrafen. So wurde beispielsweise in Salzburg ein Zeuge Jehovas viermal wegen Befehlsverweigerung (§ 12) zu insgesamt mehr als eineinhalb Jahren Haft verurteilt. Mehrfachbestrafungen werden so zu einem Mittel, das Gewissen und den Widerstand Andersdenkender zu brechen.

Selbst das Justizministerium bezeichnete diesen „Zustand, bei dem Probleme der ‚Totalverweigerung‘ in sachfremder Weise in den Bereich des Strafrechts und Strafverfahrens ver-

Verurteilungen nach dem Militärstrafgesetz

■ Straftaten gegen die Wehrpflicht (§ 7–11)



lagert werden“, als „unhaltbar“. Eine vom Justizminister bereits vor zwei Jahren vorgeschlagene Regelung, das Problem der Wehrdienstverweigerung all jener zu entschärfen, die auch die Ableistung des Zivildienstes aufgrund dessen konzeptioneller Einbindung in die militärische Verteidigung ablehnen – der Zivildienst ist Teil der Umfassenden Landesverteidigung –, existiert bis heute nicht.

Die extensiv gegen Verweigerer verhängte Untersuchungshaft nehme, so das Justizministerium in der erwähnten Stellungnahme, den Charakter einer Beugehaft an.

Der Umgang des Bundesheeres mit den ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Strafgesetze – die im übrigen bis in das zivile Strafrecht hineinreichen – ist oftmals sehr willkürlich. Dies läßt sich durch die Verurteilungen wegen Umgehung der Wehrpflicht nach § 58 Wehrgesetz veranschaulichen. Diese Bestimmung bedroht all jene mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, die sich mittels „listiger Umtriebe“, wie es in der sich aus dem Reichswehrgesetz von 1889 erhaltenen altertümlichen Formulierung heißt, der „Wehrpflicht entziehen“. Verurteilungen wegen Umgehung der Wehrpflicht tauchten Ende der 80er Jahre praktisch aus dem Nichts auf, um nunmehr langsam wieder zu verschwinden. Zudem wurden Verurteilungen fast ausschließlich in Wien gefällt. Diese zeitliche wie räumliche Konzentration spiegelt wohl weniger das Verhalten von Wehrpflichtigen wider als die Verfolgungspraxis des Bundesheeres.

Die gesetzlichen Restriktionen zur Durchsetzung der Wehrpflicht beschäftigten in den letzten Jahren nicht nur die Strafgerichte, sondern auch die Höchstgerichte. Als Reaktion

Verurteilungen nach dem Militärstrafgesetz

		1991	1992	1993	1994	1995
§ 7	Nichtbefolgung der Einberufung	136	148	142	98	82
§ 8	Unerlaubte Abwesenheit	211	219	234	222	186
§ 9	Desertion	32	45	59	49	42
§ 12	Ungehorsam	34	35	30	19	68
§ 22	Körperverletzung eines Vorgesetzten	11	5	9	10	7
§ 24	Vorsätzliche Wachverfehlung	35	33	28	38	15
§ 31	Militärischer Diebstahl	8	6	7	9	8
§ 36	Körperverletzung von Untergebenen	4	1	2	3	3
sonstige		4	5	3	4	5
gesamt		475	497	514	452	416

auf das sprunghafte Ansteigen der Zahlen von Zivildienern nach Abschaffung der Gewissenskommission wurden 1994 zahlreiche formale Hürden und Stolpersteine in das Zivildienstgesetz eingebaut (siehe voranstehende Beiträge). Diese hielten viele Wehrpflichtige vom Zivildienst ab. Allein das Netzwerk Gewissensfreiheit in Wien unterstützte an die 200 Zivildienstwillige, deren Zivildienstklärungen abgewiesen worden waren, mit Beschwerden bei Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof. 155 dieser Beschwerden waren erfolgreich. Zahlreiche ähnlich gelagerte Abweisungen von Zivildienern hob das Innenministerium daraufhin „von Amts wegen“ auf.

Die schwerwiegendste Zugangsbeschränkung zum Zivildienst konnte jedoch nicht zu Fall gebracht werden: Eine Zivildienstklärung durfte nur einen Monat ab Stellung abgegeben werden.¹⁾ Die beiden Höchstgerichte wiesen Beschwerden von Wehrpflichtigen ab, die diese Frist versäumt hatten. Das Netzwerk Gewissensfreiheit Wien unterstützte 25 derartige Verfahren. Einige der Abgewiesenen werden mittlerweile als Wehrdienstverweigerer gerichtlich verfolgt. Sie werden unter anderem von Amnesty International unterstützt.

Quellen: ZAM – Zeitschrift für Antimilitarismus 6/91, 7/94, 4 und 5/95, ZOOM 3/97 und Netzwerk Gewissensfreiheit.

1) Nunmehr sechs Monate (siehe Seite 34).

Zivildienst im Heim für schwererziehbare Kinder

NILS JÜRGENSSEN über seine Erfahrungen im Zivildienst.

Für mich war von Beginn an klar, daß ich nicht zum Bundesheer gehen will und werde. Ich stellte einen Zivildienstantrag und bemühte mich darum, meinen Dienst im Landesjugendheim Hinterbrühl in Niederösterreich antreten zu können. Besonders wegen der schönen Erfahrungen, die ich bei der Betreuung der Kinder machen konnte, will ich diese Zivildienststelle jedem empfehlen.

Organisation und Tätigkeit

Im Landesjugendheim Hinterbrühl gibt es mehrere Abteilungen mit insgesamt ca. 200 Kindern mit unterschiedlichen sozialen, körperlichen oder geistigen Behinderungen im Alter zwischen 6 und 14 Jahren. Rund 100 ErzieherInnen und damals zwei Zivildienstler betreuten die Kinder. Die Gruppen hatten eine Größe von acht bis zehn Kindern. Zwei ErzieherInnen standen im „Radldienst“ zur Verfügung. Tagsüber war je Gruppe auch eine Hilfskraft eingesetzt.

Meine Vorgesetzte hatte ihr Büro im Verwaltungstrakt, dadurch hatte ich wenig Kontakt zu ihr. Meine Aufgabe war neben Tätigkeiten in der Gruppe, wie mit den Kindern zu lernen, zu kochen oder auch zu putzen, hauptsächlich die Freizeitbeschäftigung der Kinder. Ich leitete Fußball- und Tischtennisgruppen, versuchte einigen Schwimmen beizubringen und zeigte den mir anvertrauten Kindern die Arbeit mit Ton.

Einschulung

„Da ist die Gruppe, das sind die Kinder, das sind die Erzieher, zu Mittag gibt's Essen.“ Und dann stand ich mitten in der Gruppe, umgeben von lauter kleinen, lieben Bestien.

Kaum da, schon wieder weg. In den ersten Monaten war ich Springer, „um die Kinder für das Freizeitprogramm besser kennenzulernen“, und fand mich nacheinander in allen Gruppen der sogenannten „Förderabteilung“ wieder. Dann wechselte ich auch noch meine Stammgruppe und landete letztendlich auf der „14er“ (wohl ein echter Glückstreffer!).

Ohne Vorwissen oder Erfahrung ist es allerdings unheimlich schwer, sofort auf die Kinder zuzugehen, und ich hatte oft das Gefühl, alles falsch zu machen. Mit der Zeit konnte ich viel dazulernen. So schaffte ich es, obwohl ich mich oft zum Clown machte, dennoch nicht „massakriert“ zu werden, und die Zuneigung beruhte, wie ich glaube, bald auf Gegenseitigkeit.

Problematik zentraler Heime

Mich stört das System. Die Kinder sind isoliert, leben in einer Art Ghetto. Viele Erzieher sind zu den Kindern zu hart. Dieses System ermöglicht brutales Umgehen mit den Kindern und schafft ein Bestrafungssystem. Heime haben für mich keine Zukunft, die Kinder haben kein wirkliches Zuhause. Wohngruppen wären besser, weil die Kinder selbständiger werden.

Der Konflikt zwischen der Beziehung zum Personal und der Beziehung zu den Kindern, die Heimstruktur und die Behandlung der Kinder waren problematisch.

Teilweise war die Arbeit ziemlich deprimierend. Leerläufe wechselten mit starkem psychischen Druck ab. Die Freizeitbeschäftigungen waren teilweise frustrierend, und ich wünschte mir oft, mehr Zeit für meine Gruppe zu haben.



Cartoon: Nils Jürgensen

Grundlehrgang

Der Grundlehrgang war unnötig, aber lustig. Gut war, daß sich die Zivildienstler schnell kennengelernt und gemeinsam etwas unternommen haben.

Wir waren in Horn. Die Vortragenden hatten eher Privates (wie bediene ich ein Handy) als Inhaltliches zu bieten. Der dicke Ordner, den jeder Zivi erhält, ist zwar interessant, hätte seinen Zweck jedoch nur dann erfüllt, hätte ich diesen vor Dienstbeginn erhalten.

Der Erste-Hilfe-Kurs war nicht neu, aber wichtig zur Wissensauffrischung. Der Katastrophenschutz und der Besuch bei der Feuerwehr in Krems waren eher schlimm: Bunkerattrappe, Knoten machen, Stege bauen, in die Luft schauen, ...

Sinnvolle Arbeit, tolle Erfahrung

Mit viel Improvisation waren die Kinder sehr leicht zu motivieren. Zu den Kindern entstand eine starke Bindung. Ich habe mir vorher nicht gedacht, daß der Kontakt mit den Menschen so toll sein kann. Ich habe mir aber auch die psychische Belastung geringer vorgestellt.

Von den ErzieherInnen wurde ich sehr gut aufgenommen. Ich war akzeptiert, der Kontakt war bald kollegial. Als Zivildienstler ist man dort gut aufgehoben. Meine Einstellung zum Zivildienst hat sich nicht geändert. Ich werde einen Sozialberuf erlernen, auch wenn ich nicht mehr in einem Heim arbeiten möchte. Ich habe viel von und mit den Kindern gelernt. Und es hat Spaß gemacht.

Freiwilliger Alternativdienst

VON PETER STEYER

Die Definition des Zivildienstes als Wehersatzdienst ist eine Festlegung gegen einen alternativen zivilen Dienst. Wehersatzdienst schreibt den Zivildienst als Institution im Rahmen der Allgemeinen Wehrpflicht fest und unterbindet alle kreativen innovativen Tätigkeiten im Zivildienst.

Bereits vor Einführung des Zivildienstes forderten die Betroffenen, Jugendorganisationen und Zivildienvereine, der Zivildienst möge als alternativer Friedensdienst eingerichtet werden. 1975 standen jene, die das wollten, noch vor dem Dilemma, daß ein alternativer Friedensdienst und der aus der Wehrpflicht hervorgehende Zwangscharakter des Zivildienstes einen unauflöshlichen Widerspruch bildeten. Unter Zwang läßt sich nichts Selbstbestimmtes, Alternatives entwickeln. Es war beinahe unvorstellbar, daß die Allgemeine Wehrpflicht abgeschafft wird. Heute ist das Ablaufdatum der Allgemeinen Wehrpflicht bis 2005 auch in Österreich deutlich erkennbar. Warum also nicht die Wehrpflichtabschaffung durch eine grundlegende Zivildienstreform ausdenken und anstoßen?

Der Wehersatzdienst im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung (ULV) könnte durch einen freiwilligen Zivildienst ersetzt werden. Damit wäre tatsächlich die Wehrpflichtabschaffung durch den Zivildienst eingeführt – genauso wie es konservative bis reaktionäre Wehrpolitiker dem Zivildienst immer wieder vorgeworfen haben.

Im geltenden Zivildienstgesetz bestehen drei Regelungen, die politische Anknüpfungspunkte für einen derartigen freiwilligen Zivildienst sind: das bereits 1975 im § 2 ZDG verankerte Grundrecht auf Zivildienst; die im § 3 (1) definierten Dienstleistungen, die 1994 neben jenen im Rahmen der ULV all jene Erweiterungen brachten, die „sonst dem allgemeinen Besten dienen“; und der 1991 im § 12b eingeführte „Auslandszivildienst“, der durchaus projektartigen, experimentellen Charakter hat und sich mehr und mehr als klassischer Friedensdienst etabliert. Hier könnte mit der Einführung eines § 12c die Basis für ähnliche Projektrealisierungen auch im Inland geschaffen werden: die Anbahnung eines neuen alternativen zivilen Dienstes in Österreich.

Voraussetzung dafür ist, den Zivildienst aus dem Sicherheitssystem in das Sozialsystem überzuführen. Damit würden erstmals auch arbeitsmarktpolitische Bedingungen wirklich berücksichtigt. Folgende Kriterien müßte dieser neue zivile Dienst Rechnung tragen:

1) Es darf tatsächlich kein Arbeitsplatz durch Zivildienststellen in Gefahr kommen. Arbeitsmarktpolitisch motivierte Durchforstungen müssen die vorhandenen Dienststellen prüfen. Der Dienstleistungsbereich gilt als der Zukunftssektor am Arbeitsmarkt. Gegenwärtig sind viele Zivildienststellen genau dort angesiedelt. Daher sind gerade hier Prüfungen mit besonderer Aufmerksamkeit durchzuführen. Bis zu einem Drittel der vorhandenen Zivildienststellen könnten dadurch wahrscheinlich von regulären Arbeitskräften abgelöst werden.

2) Durch eine Verlängerungsmöglichkeit auf bis zu zwei Jahre – wobei die Dienstlänge grundsätzlich jene des Wehrdienstes nicht überschreiten sollte – eröffnen sich Chancen auf eine Entlastung des Arbeitsmarktes. Insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit kann mit diesem freiwilligen zivilen Dienst entgegengetreten werden.

3) Projektähnliche Zivildienstträger müssen neue Felder auch für den übrigen Arbeitsmarkt öffnen. Daraus ergeben sich periodische Prüfungen des arbeitsmarktnutralen Charakters der jeweiligen Projekte. Die Anerkennung eines Projektes kann über das Sozialministerium organisiert werden.

Der deutsche Soziologe Ulrich Beck hat diese neuen für den Arbeitsmarkt entlastenden Tätigkeiten als „öffentliche Arbeit“ bezeichnet, und er denkt dabei an „alternative Betreuung von Alten und Behinderten, von Obdachlosen und Aids-Kranken, Analphabeten und Ausgeschlossenen, Frauenhäusern, Greenpeace, Amnesty usw.“. Er begründet diesen Vorschlag: „Entscheidend dürfte in Zukunft die Durchmischung von formeller Arbeit und freiwilliger Selbstorganisation sein, der Abbau von rechtlichen und Mobilitätsbarrieren zwischen beiden Sektoren, Schaffung von Aus- und Aufstiegsmöglichkeiten.“ (Ulrich Beck in: Alternative 7–8/96, S. 17) Einige tausend Projektplätze könnten auf diesem Weg geschaffen werden (siehe Josef Haslingers Musterprojekt, Seite 19).

Die Altenbetreuung ist beispielsweise in der Großstadt Wien von öffentlicher Monsterverwaltung gekennzeichnet. Sie ist ein Sektor, der gerade in Österreich in kapitalintensiven Großsystemen wie in Alters- und Pflegeheimen abgewickelt wird. Im Rahmen einer Projektgruppe könnte nun ein alternatives Modell für einen Wiener Gemeindebezirk entwickelt werden: Dabei wird von Großinstitutionen in kleine Regionalsysteme umgebaut, indem einerseits ambulante Altenbetreuungsstellen und andererseits seniorenfreundliche Wohnungen in Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen eingerichtet werden. Über fünf Jahre wird unter Zuhilfenahme von freiwilligen Zivildienern das Modell erprobt. Es tritt mit den öffentlichen Einrichtungen in einen Wettbewerb der Vermenschlichung. Der Reformdruck sollte mittelfristig auch einen angenehmen Einsparungsnebeneffekt für die Gemeinde mit sich bringen. Wenn dieses Modell sich bewährt, wird es in ganz Wien auf Basis ordentlicher Arbeitsplätze ausgebaut, weiterentwickelt und etabliert.

Wie sollen für solche Zivildienststellen Freiwillige gefunden werden?

1) Da die Projekte von den Interessenten selbst vorbereitet und entwickelt werden, besteht ein Zusammenhang zwischen den Projekten und den Interessierten. Diese finden sich über selbstorganisierte Träger. Die Projektmittel sind von der öffentlichen Hand bereitzustellen.

2) Derzeit kostet der Zivildienstler dem Innenministerium durchschnittlich 10.000 bis 15.000 Schilling. Damit kann pro freiwilligem Zivildienstler ebenfalls ein Entgelt von 10.000 bis 15.000 Schilling bezahlt werden.

Zivildienstler in der Ausländerintegration

Ein Projektentwurf von JOSEF HASLINGER

Idee

1) Zivildienstler sollen in benachteiligten und unterentwickelten Wohngebieten zu Sozial- und Hilfsdiensten aller Art herangezogen werden. Dies kann von körperlichen Hilfsdiensten bei der Sanierung einer Wohngegend mit deutlichen Verslumungserscheinungen bis zur individuellen Lernhilfe für ein nicht deutsch sprechendes Kind einer bedürftigen Familie gehen. Ein vergleichbares Projekt wird mit Erfolg in Frankreich durchgeführt. Zweck des Projekts ist es, Spannungen zwischen InländerInnen und AusländerInnen abzubauen und beiden Gruppen soziale Hilfestellung zu geben.

2) Um diesen Zweck effektiv zu erfüllen, muß eine neue, möglichst flexible Struktur des Zivildienstes entwickelt werden, ein Pool für Kurzzeitprojekte. Man könnte das Ganze als Schulversuch auf der Ebene des Zivildienstes ansehen. Man sollte diesem Versuch eine Erprobungs- und Entwicklungsphase von mindestens drei Jahren gewähren, um dann zu entscheiden, ob man ihn zu einer ständigen Einrichtung machen will.

Projektbeschreibung

Als Träger eines solchen Musterprojekts (im ersten Schritt für den Bereich Wien und Umgebung) würde sich der Wiener Integrationsfonds anbieten, da dieser sich noch in der Aufbauphase befindet und seine Zwecke mit denen des Projekts übereinstimmen.

Der Träger schafft einen Pool von etwa 15 bis 20 Zivildienstlern, die statt der drei Wochen Grundlehrgang eine gründliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit erhalten. Die Zivildienstler werden dem Integrationsfonds ohne Selbstbehalt zur Verfügung gestellt. (Der „Mieter“ eines Zivildienstlers hat eventuell an den Integrationsfonds einen kleinen Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.)

Nicht an Organisationen, sondern für Projekte

Die Zivildienstler werden für Kurzzeitprojekte an andere in der Ausländerintegration tätige Organisationen und Personen für bestimmte Projekte vergeben. Solche Projekte können sich im Tätigkeitsbereich einer Vielzahl von Einrichtungen und Organisationen ergeben.

Cartoon: Nils Jürgensen



Das reicht von Pfarren, die vorübergehend Hilfe in der Betreuung von Kriegsflüchtlingen brauchen, bis zu Volkshochschulen, die Unterstützung bei einem Lernhilfeprojekt für nichtdeutschsprachige Kinder brauchen. Zu denken wäre an Einrichtungen wie: Flüchtlingslager, Mobile Gebietsbetreuung, Plattform gegen Wohnungsnot, Flüchtlingsgruppe von Amnesty International, Caritas, Jugendzentren, Verein für Ausländer, Deserteursberatung, Unterstützungskomitee für politisch verfolgte AusländerInnen, Asylkoordination, Multikulturelles Zentrum, vielfältigste Ju-

gendorganisationen, Organisationen im Bereich der Sozialarbeit der Gemeinde Wien etc.

Prinzipiell kann jede Institution und jede Person mit einem bestimmten Projekt um die Vergabe eines Zivildieners einreichen. Es ist von untergeordnetem Interesse, ob solche Institutionen schon Zivildienere in einem bestimmten Arbeitsbereich beschäftigen. Der Grundgedanke dieses Pilotprojekts ist es, Zivildienere nicht an Institutionen, sondern für spezifische Projekte zu vergeben, auch wenn die Mieterorganisationen ansonsten Tätigkeiten durchführen, die mit dem jeweiligen Integrationsprojekt nichts zu tun haben.

Die Projekte sind beim Integrationsfonds wohlbegründet einzureichen. Über die Vergabe von Zivildienern entscheidet eine vom Träger eingesetzte Kommission. Die Kommission setzt sich zusammen aus je einer/einem VertreterIn des Bundes, des Landes, der Trägerorganisation, einer überregionalen sozialen Einrichtung und der Arge Kriegsdienstverweigerung. Die Kommission achtet darauf, daß die Zivildienere nur im Sinne der Ziele dieses Projekts eingesetzt werden. Auf die Wünsche der Zivildienere über die Art ihres Tätigkeitsfeldes ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Projektdauer, -leiterIn und Abwicklung

Die Projekte müssen eine Mindestdauer von zwei Tagen haben und dürfen nicht länger als vier Monate dauern. Es ist jeweils ein/e verantwortliche/r ProjektleiterIn zu benennen, der am Schluß einen auch vom Zivildienere unterschriebenen Tätigkeitsbericht vorzulegen hat. ProjektleiterIn kann niemals der Zivildienere selbst sein.

Die Trägerorganisation hat darauf zu achten, daß immer alle Zivildienere voll beschäftigt sind. Sie baut auch eigene Kurzzeitprojekte im Rahmen der AusländerInnenintegration auf und bemüht sich, in ständigem Kontakt mit den relevanten Gruppen, selbst neue Tätigkeitsfelder zu erkunden. Die Trägerorganisation setzt sich mit allen vorhandenen AusländerInnenhilfsorganisationen in Verbindung und gibt den Modus der Abwicklung öffentlich bekannt.

Vom Funktionsverlust des Militärs

VON PETER STEYRER

Mit der Schaffung neuer Bedrohungsbilder reagiert das Militär auf seinen weltweiten massiven Funktionsverlust.

Die Aufgabe der bewaffneten Verteidigung von Staaten und Blöcken ist vor einem halben Jahrzehnt praktisch abhanden gekommen. Die Produktion von Sicherheit und Stabilität hängt immer stärker von den politischen – genauer gesagt den außenpolitischen – Beziehungen der Staaten zueinander ab. Senkungen der Wehr- und Rüstungshaushalte in den meisten europäischen Staaten sind die Folge dieses Funktionsverlustes des Militärischen. Deshalb werden neue Bedrohungsbilder und Wehrkonzepte geschaffen.

Die Ausgaben für die Armeen sind selbst in NATO-Mitgliedstaaten nach dem Zusammenbruch des Warschauer Paktes in den vergangenen fünf Jahren um bis zu 30 Prozent reduziert worden. Der Umsatz der Rüstungsindustrie hat sich beinahe halbiert. Dennoch sind in Österreich weder die Verteidigungsbudgets noch die Rüstungsumsätze bedeutend gesunken. Wobei die Ausgangsniveaus zugegebenermaßen niedriger waren als bei den Rüstungsgrößmächten Deutschland, Frankreich, Großbritannien oder Italien. Im Verhältnis zu den Nachbarländern Ungarn, Slowenien, Slowakei oder Tschechien hat Österreich inzwischen echten Abrüstungsbedarf.

Die Bedrohungslage hat sich im weltweiten Zusammenhang völlig verändert. Die NATO sucht nach neuen Aufgabenfeldern, nachdem der Warschauer Pakt als Gegenpart für die militärische Abschreckung abhanden gekommen ist. Sowohl bei Großwaffensystemen wie Atomwaffen und Raketen (START II) als auch im Bereich der konventionellen Rüstung und Truppen (KSE) sind tatsächliche Abrüstungsschritte vollzogen worden. Die Politik der Abschreckung und der kollektiven Verteidigung gegenüber der Sowjetunion ist also seit Ende der 80er Jahre überholt.

ExpertInnen stellen eine Änderung der Kriegsszenarien fest. Nicht mehr der Krieg zwischen Staaten sei die reale Bedrohung, sondern der Krieg in Staaten, der Bürgerkrieg und der ethnische Konflikt prägen das Aufgabenfeld der Sicherheitspolitik. Auf weltweiter Ebene wird ein zweites vorerst abstraktes Konfliktszenario des Zusammenstoßes der Kulturen errichtet. Beide diagnostizierten Entwicklungen dienen als Legitimation neuer



strategischer Anstrengungen. Die Bürgerkriege werden zum Anlaß für die Etablierung von Interventionsstreitkräften genommen. Der große „Clash of Civilizations“ (Samuel Huntington) wird zur Aufrechterhaltung der Verteidigungskräfte und zum Aufbau einer militärischen Hegemonie gegenüber den „feindlichen“ Kulturen genutzt.

Auch in Österreich läßt sich eine Legitimationskrise der militärischen Sicherheitsanstrengungen feststellen. Im „Situationsbericht 96“ des Verteidigungsministeriums gilt das Szenario des großen Angriffs auf Österreich als weitgehend überwunden. Als Restfunktion für militärische Verteidigung werden Grenzverletzungen angesehen. Gleichzeitig werden eine ganze Reihe neuer „Bedrohungen“ auf die Tagesordnung militärischer Sicherheitspolitik gesetzt.

„Migrationsströme, subkonventionelle Bedrohungen, Umweltkatastrophen“ sind der Anlaß für den Aufbau einer umfassenden Sicherheitspolitik, die die Militärs als Antwort auf ihren Funktionsverlust sehen. Unter „subkonventioneller Bedrohung“ sind Briefbombenattentate, „Terroranschläge“ wie bei Ebergassing und derlei traditionelle Anlässe für innere Sicherheitsorgane zu verstehen. Migrationsströme werden auch international immer häufiger als Anlaß zur militärischen Bekämpfung angesehen, wobei vor allem auch daraus hervorgehende bewaffnete Eskalationen imaginiert werden. In Österreich verweist das Heer durch seinen Assistenzeinsatz an der Grenze immer wieder auf seine Leistungen in der „Flüchtlingsbekämpfung“ und findet darin bereits heute seine Aufga-

be im Hinblick auf Migration. Auch durch den Einsatz bei Umweltkatastrophen will sich das Bundesheer profilieren. Bei all diesen neuen Bedrohungen geht es um die Erfindung neuer Aufgaben für eine in der Krise befindliche Institution.

Ein anderes wichtiges neues Arbeitsfeld sind die internationalen Einsätze, die vorbereitet und geplant werden. Hier bieten NATO und österreichisches Bundesheer dieselbe Antwort: Interventionen statt Landesverteidigung. Offenbar denkt man in Wien mittels eines Vertrages mit der NATO unter dem Titel „Partnerschaft für den Frieden“ die Planungen, Vorbereitungen und Manöver für Militärinterventionen besser tarnen zu können. Die Neutralität, an der die ÖsterreicherInnen – laut Propaganda „sentimental“, also irrational – hängen, steht diesem neuen Arbeitsfeld im Wege. Aber mittels eines neuen



Entsendegesetzes (das in der Neusprache der Sicherheitsexperten „Kooperations- und Solidargesetz“ heißt) und den entsprechenden Sicherheitsabkommen mit NATO und WEU glaubt die Regierung, sich über die öffentliche Meinung hinwegschwindeln zu können. Das Entsendegesetz schafft die Voraussetzungen für Militärinterventionen jeglicher Art sowie für die Beteiligung an NATO-Manövern im Ausland. Gerade Einsätze wie in Bosnien-Herzegowina sind ausgezeichnete Anlässe für die stetig fortschreitende Aushöhlung der Neutralität. Eigentlich ist der NATO-Beitritt der Rettungsanker der österreichischen Militärs. Es ist absehbar, daß nur durch einen solchen Schritt eine Steigerung oder wenigstens das Halten der derzeitigen Rüstungsausgaben zu bewerkstelligen ist. Es ist der einzige Weg, auf dem sich die marode Rüstungsindustrie in Österreich am Markt der starken NATO-Armeen als Zulieferer halten können. Für diese beiden wirtschaftlich begründeten Eigeninteressen ist die Regierung gerne bereit, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der westlichen Industriemetropolen auch international durchzusetzen.

Für diese sich herauskristallisierende neue internationale Aufgabe des Bundesheeres ist eine Professionalisierung der Streitkräfte notwendig. Die „Heeresgliederung-Neu“ leitete diese Entwicklung ein: Die Berufsteile und die mobilen Teile des Heeres wurden gestärkt. Auf Sicht – nach einem NATO-Beitritt von Ungarn, Slowenien und der Tschechischen Republik – wird es auch zu einer Anpassung des Wehrsystems hiezulande kommen. Ähnlich wie in Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Italien wird dann auch Österreich seine Wehrpflicht abschaffen. Die klassischen Verteidigungsaufgaben des österreichischen Bundesheeres werden bis dahin endgültig in den Hintergrund getreten sein. Internationale Militärinterventionen werden dann die eigentliche Aufgabe sein. Diese Funktion erfüllt ein Berufsheer besser als ein Milizheer. Die antidemokratischen Nebenwirkungen dieser Berufsarmee werden dann in erster Linie andere Völker fernab der „Heimat“ zu spüren bekommen.



MachtMythen

VON JULIA HOŠEK

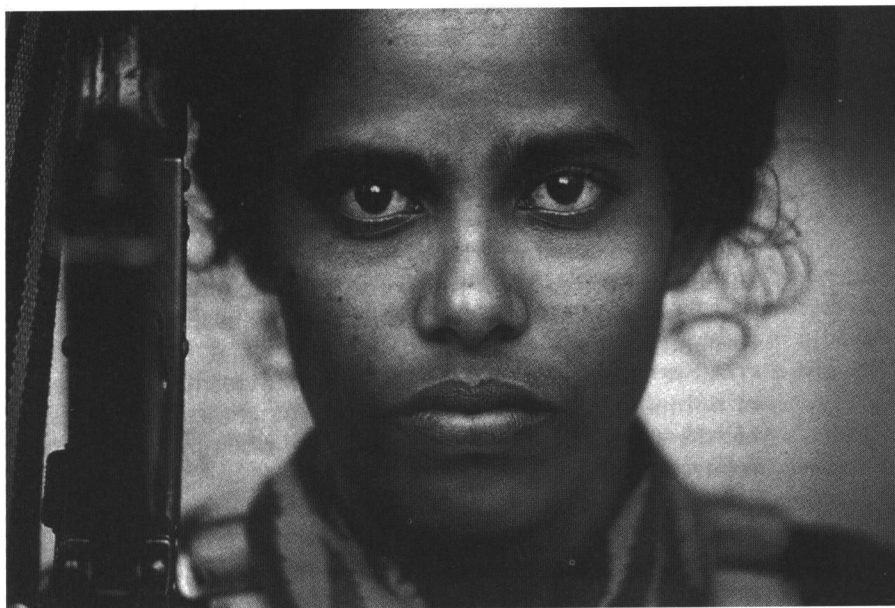
Die Geschichte der Teilnahme von Frauen am Krieg ist genauso alt wie die von Kriegen und sie endet nicht mit dem Zweiten Weltkrieg. Konflikte sind lediglich aus dem EU-Europa ausgelagert, die Geschichten der Kriege der letzten 50 Jahre aus den Köpfen verbannt. Denkanstöße gegen die Verdrängung und Fragmente gegen Mythen wie die „friedfertige Frau“ oder die der Frau vorbehaltenen „Opferrolle“.

Je nach Zeitraum und Kulturkreis ist die Teilnahme von Frauen am Krieg unterschiedlich, sie bleibt aber immer gekoppelt an den Status und die Rollen der Frauen in „Friedenszeiten“ und an den militärstrategischen Bedarf. Das Aufgabenspektrum wird dann erweitert, wenn die durch die Abwesenheit von Männern entstehenden Lücken gefüllt werden müssen und wenn für militärische Zwecke zu wenig Männer vorhanden sind. Die Kriege der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts werden mit und gegen die Zivilbevölkerung geführt, neue Technologien und sogenannte innerstaatliche Konflikte sind dafür verantwortlich. Daraus ergibt sich nicht nur eine massive Betroffenheit von Frauen, sondern auch andere Beteiligungsformen. Ökonomische und soziale Strukturen werden oft nur durch das Engagement von Frauen aufrechterhalten.

Eine Hauptaufgabe der Frauen besteht wohl im Aufrechterhalten der männlichen Kampffähigkeit. In diesem Sinne erfüllen Krankenschwestern und Prostituierte ähnliche Funktionen. Frauen halten soziale, ökonomische und gesellschaftliche Strukturen, soweit dies im Krieg möglich ist, aufrecht. Sie sorgen für das (Über-)Leben ihrer Kinder und sonstigen Verwandten. Sie übernehmen Rollen, die in „Friedenszeiten“ weitgehend Männern vorbehalten waren, wie beispielsweise bei der Polizei. Die industrielle und landwirtschaftliche Produktion im Krieg wird überwiegend von Frauen geleistet. Oft sind Frauen zivile Angehörige der Armeen, haben in Bürgerkriegen einen großen Anteil an der Suche nach Saboteuren, arbeiten an militärischen Kontrollpunkten, als Beamtinnen in zivilen und militärischen Bereichen.

Frauen fangen Beziehungen mit feindlichen Soldaten an oder prostituieren sich in Militärlagern, wenn dies z. B. bei Wirtschaftsboykotts die einzige Möglichkeit ist, zu Lebensmitteln zu gelangen. Der Kampf ist nach Beendigung des Krieges nicht vorbei. Neue Strukturen müssen geschaffen werden. Überleben ist auch nach dem Krieg schwierig, wenn viele Familienmitglieder tot sind, die Rückkehr in zivile Berufe unmöglich ist, weil es nicht genügend Arbeit gibt oder Kriegsverletzungen zu schwerwiegend sind, um arbeiten zu können.

Viele Frauen haben sich während und nach dem Krieg ökonomisch organisiert, sich auch



sozial engagiert, Gruppen gebildet, die Witwen, Waisenkinder und andere traumatisierte Menschen sozial auffangen. Vor allem auf regionaler Ebene ist dieses Engagement zu bemerken. Die im und um den Kampf erwiesenen Fähigkeiten von Frauen führen jedoch kaum zu einem tiefgreifenden Wandel der politischen Strukturen. Selten können Frauen ihre Interessen auf überregionaler Ebene vertreten, und noch seltener sind sie auf staatlicher Ebene präsent.

Frauen kämpften und kämpfen bewaffnet in Kriegen und Revolutionen, als Partisaninnen und als Regierungstreue, gegen und für Kolonialmächte, für Befreiung und die Errichtung von Nationalstaaten, als Nationalsozialistinnen und im antifaschistischen Widerstand¹⁾ – für als gerecht und als ungerecht, für als menschlich und als unmenschlich betrachtete Ziele. Frauen kämpfen auch gegen „ihre“ Regierungen: Schon die französische und die russische Revolution wurden von Frauen tatkräftig unterstützt. In Ostnigeria wandten sich Frauen gegen die britische Kolonialregierung, die eine Volkszählung begann und Fraueneinkommen besteuern wollte. In Uruguay organisierten sich Aktivistinnen im Untergrund gegen die Diktatur (1973–1985), in Südafrika gab es Massenproteste gegen die Ausweispflicht von Frauen – dies sind nur einige Beispiele. Frauen kämpften in Mexiko auf Seite der Königstreuen wie auch als Revolutionärinnen, im spanischen Bürgerkrieg vor allem auf der Seite der Republikaner. Frauen richten sich nicht nur gegen Ausbeutung, Unterdrückung und Krieg, sondern engagieren sich auch für Krieg.

1) Und auch als Terroristinnen: Prima Linea, ETA, IRA, Action directe, Brigade Rosse hatten in den 70er und 80er Jahren hohe Frauenanteile. Die RAF bestand zur Hälfte aus Frauen und hatte unter den SympathisantInnen einen noch größeren Frauenanteil.

Der Blick auf die Geschichte fördert Kriegerinnenheere zutage: Wenn „Männermangel“ herrscht, werden Frauen militärisch ausgebildet. Nach dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion wurden Frauen zur militärischen Ausbildung verpflichtet, nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aus der Roten Armee entlassen. Kriegerinnen im Königreich Dahomey (heute Benin) im 18. und 19. Jahrhundert kämpften unter einer Generalin, als vermutlich infolge des Sklavenhandels zu wenig kriegstaugliche Männer vorhanden waren. In diesen Fällen waren Frauen in Kampfeinheiten, was ihnen in den „modernen“ gegenwärtigen Heeren meist verboten ist.

In „modernen“ Befreiungsbewegungen oder Bürgerkriegen waren Frauen besonders dann aktiv, wenn sich der Kampf gegen eine mehrfache Unterdrückung der Frau, gegen die Auflösung der sozialen Strukturen richtete, und im Kampf Frauen ihre Domänen verteidigten oder zumindest vorübergehend ausweiten konnten. Frauen griffen zu Waffen – beim Vietcong, in Nicaragua, Angola, Mocambique, Südafrika, Eritrea, als Kurdinnen, Palästinenserinnen oder Tamilinnen, ... Für die eritreische Befreiungsorganisation konnten viele Frauen mobilisiert werden (ca. ein Drittel der KämpferInnen waren Frauen), da ihr Programm Frauen politische Partizipation einräumte und „frauenfreundliche“ Gesetzgebungen vorsah. Eine vormals starke Frauenorganisation bildete sich heraus, die heute hauptsächlich Alibi-Charakter hat.

Wenn es je gleiche Rechte und Pflichten für Frauen und Männer gegeben hat, dann in Befreiungsbewegungen. Doch einerseits ist diese Gleichstellung oft nur Mythos, andererseits zieht sie nach den Kämpfen sicherlich keine entscheidenden Veränderungen der politischen Strukturen nach sich, zumal viele dieser Kriege nicht nur zur Befreiung geführt wurden, sondern auch zur Durchsetzung der Nationalstaatlichkeit.

Vergewaltigungsphantasien

Der patriarchale, nationsstützende Begriff der „Massenvergewaltigung“ erlebt eine Renaissance. Feministinnen haben lange darum gekämpft, daß Vergewaltigung als Verbrechen an einer Frau anerkannt wird. Im Krieg im ehemaligen Jugoslawien schienen Vergewaltigungen aber deshalb Verbrechen zu sein, weil sie „massenhaft“ begangen wurden und weil sie als Waffe gegen eine Ethnie dargestellt wurden. Doch Vergewaltigung bleibt Vergewaltigung und ist ein Gewaltverbrechen an einer Frau, nicht an einer Nation. Und Vergewaltigung ist nicht erst dann ein Verbrechen, wenn es durch horrende Zahlen belegt werden kann. Außerdem ist Skepsis angeraten, wenn überall dort, wo in Friedenszeiten gegen Abtreibungen gewettert wird, nach Kriegsvergewaltigungen Abtreibungen plötzlich angeraten werden, ohne daß die nach einer Vergewaltigung schwangere Frau überhaupt gefragt wird, was sie will. Über die Körper der Frauen wird ein „Nationenkonflikt“ ausgetragen, ihr Körper soll ein „unreines“ Embryo etwa eines „Tschetniks“ nicht austragen.

Eine Frau aus dem ehemaligen Jugoslawien sagte: „Dieses Kind ist zwar ein Bastard,

aber wer auch immer sein Vater ist, ich bin die Mutter. Ich werde alles mögliche für dieses Kind und meine andere Tochter tun. Ich werde auf meinen Mann keine Rücksicht nehmen, wenn er das nicht mitmacht, werde ich mir eine kleine Wohnung nehmen und die Kinder gewissenhaft großziehen. Notfalls gehe ich betteln, um Brot kaufen zu können.“¹⁾ Solche Stimmen sind jedoch kaum zu hören. Denn die Perspektive der Betrachtung hat sich von jener der Frau hin zu jener der Gesellschaft verschoben. „Gewalt wird sozusagen an dem angerichteten ‘Schaden’ gemessen.“²⁾ Es geht nicht mehr um die Erfahrung oder die Bewältigung durch die Frau, sondern um eine „Schadensminimierung“ für die Gesellschaft: das Wiederherstellen der Beziehungen zwischen Männern und Frauen, insbesondere der (hetero-)sexuellen Beziehungen, und das Ungeschehen-Machen der Schwangerschaften.

Die große Zahl der Vergewaltigungen in Kriegen darf nicht verleugnet werden, doch liegt in ihnen eine Fortsetzung oder Eskalation der Strukturen in „Friedenszeiten“. Daß sie eine „ethnische“ Komponente haben sollen, wird durch mehrere Beispiele in Frage gestellt: Der Gewaltpegel steigt auch dort, wo kein Krieg geführt wird, doch die Gesellschaft militarisiert ist. So wurde in Israel 1991 – während des Golfkriegs – mehr vergewaltigt, in Kroatien stieg während des Kriegs auch die Gewalt innerhalb der Familie. 1945 vergewaltigten Soldaten der Besatzungsmächte nicht nur deutsche Frauen, sondern auch Jüdinnen. Die Gewalt der irakischen Soldaten in Kuwait richtete sich auch gegen Gastarbeiterinnen ägyptischer und philippinischer Herkunft.

Vergewaltigungen im Krieg unterscheiden sich nicht durch die ihnen zugeschriebene Systematik im Krieg, sondern durch die im Krieg veränderten Rahmenbedingungen, wie erhöhte Gewaltbereitschaft, soldatische Eroberungsphantasien. Die Gewalt richtet sich gegen Frauen, „weil sie Objekte eines fundamentalen Hasses sind, der das kulturelle Unbewußte charakterisiert und in Krisenzeiten aktualisiert wird.“³⁾ Krieg wird in der Psychoanalyse auch als Perversion der Sexualität betrachtet⁴⁾, denn am Anfang von Kriegen steht die Gruppenphantasie einer Vergewaltigung. Präsident Johnson sagte bei der Bombardierung Vietnams: „Ich habe Ho Chi Minh nicht bloß einfach gebumst; ich habe seinen Schwanz abgeschnitten“, der Einmarsch der Deutschen in Belgien im Ersten Weltkrieg wurde als „Rape of Belgium“ bezeichnet. Die dem Soldaten genommene Selbstverantwortung ermöglicht die Umsetzung der Phantasien. Es ist also nicht die „weibliche Masse“, die vergewaltigt wird, sondern eine soldatische, militarisierte Masse, die vergewaltigt.

1) zit. nach Kappeler 1994, 57, in: Kappeler, Susanne/Mira Renka/Melanie Beyer (Hg.): *Vergewaltigung, Krieg, Nationalismus. Eine feministische Kritik*, München (Frauenoffensive) 1994.

2) Kappeler 1994, 54.

3) Seifert, Ruth: *Krieg und Vergewaltigung. Ansätze zu einer Analyse*, in: Alexandra Stiglmayer (Hg.): *Massenvergewaltigung. Krieg gegen die Frauen*, Frankfurt/M. (Fischer) 1993, 105.

4) vgl. Thea Bauriedl: *Die Wiederkehr des Verdrängten. Psychoanalyse, Politik und der Einzelne*, München (Piper) 1988, 178f.

Im Namen der Gleichbehandlung

VON BIRGIT HEBEIN

Mit einer unangenehmen Regelmäßigkeit flammte in den letzten Jahren immer wieder die Diskussion um Frauen im Heer auf. Bisher zündelten die Männer nur kurz und heftig, um nach dem Warmwerden der Frauen sich ebenso plötzlich wieder vollbefriedigt zurück zu lehnen und mit einem völlig verblödeten Lächeln einzuschlafen. Jetzt ist der freiwillige Dienst für Frauen beschlossene Sache.

Die Werbekampagne „Frauen ins Heer“ wird im Namen der Gleichbehandlung geführt. Die Werbestrategie lautet Sexismus: Pin-up-Kalender mit halbnackten Soldatinnen und Weckdienste der Miss Austria für Jungmänner. In unglaublich entblößender Weise werden Ausgehuniformen zukünftiger „Wehrfrauen“ in Miniröcken und Stöckelschuhen präsentiert.

Die KoalitionspartnerInnen haben sich, unterstützt von LIF und FPÖ, für eine Öffnung des Heeres für Frauen geeinigt. Die anfänglichen Bedenken der neuen Frauenministerin Prammer scheinen verfliegen zu sein. Detailfragen müssen noch geklärt werden. Klar sind die Bedingungen der freiwilligen Basis und des Zugangs zu allen Dienstgraden. Gleichzeitig veröffentlicht die Offiziersgesellschaft laufend Untersuchungen über die Vorteile und die Unverzichtbarkeit von Frauen im Heer. Der Verein „Frauen freiwillig ins Heer“ läßt sich für militärische Zwecke instrumentalisieren und gut verkaufen. Denn es sind tatsächlich nur wenige Frauen, die dem Heer dienen wollen. Es ist Skepsis angeraten, wenn Militaristen sich plötzlich mit den Wünschen einer weiblichen Minderheit beschäftigen.

Heeresminister Fasslabend will „den Frauen die Möglichkeit bieten, freiwillig zum Heer zu gehen, wie dies bereits in den meisten Armeen der Welt praktiziert wird“ (APA 12.12.1996). Weiters, meint er, „werden sich Frauen positiv auf das Bundesheer auswirken, da sie ihr eigenes Verhalten einbringen werden“. (APA, 3.4.1997) Daß sich die Anwesenheit von Frauen positiv auf die Truppenmoral auswirken könnte, hat schon Goebbels in seinen Tagebüchern festgestellt. Er forderte, weibliche Soldaten einzustellen, damit den Männern die Lust am Retirieren (Rückzug) vergehe. (antimilitarismus information, Okt. 1994)

Foto: Renate Saßmann



„Statt Frauen zum Heer, Männer an den Herd“
Palatschinkenschupfen – Aktion der Grünalternativen Jugend

Es geht also nicht darum, daß Frauen „ihr eigenes Verhalten einbringen“, was in dieser militärischen Hierarchie ohnehin unmöglich ist, sondern um das Aufrechterhalten der militärischen Struktur. Außerdem kann ein Heer, das sich in solch demokratischem Licht zeigt, mit breiterer Unterstützung rechnen.

Von Mitgestaltung kann nicht die Rede sein, geschweige denn von einer Gleichberechtigung von Frauen. Das zeigt der Blick auf andere Armeen, in denen Frauen vor allem in traditionell weiblichen Bereichen eingesetzt werden: In der Versorgung, im Stabs-, Sanitäts- und Fernmeldedienst. Generell erhalten sie zwar eine Waffenausbildung, dürfen ihre Waffe in vielen Fällen nur zur „Selbstverteidigung“ einsetzen. Aber Karriere machen nur diejenigen, die die Waffe beherrschen und sie auch auf Befehl einsetzen. So gibt es nur einige wenige weibliche Vorzeigeeffiziere.

Kriegsvorbereitende Tätigkeiten werden als normale Berufe angepriesen, die ohnehin schlechte Arbeitsmarktsituation für Frauen wird durch die Propagierung angeblicher Karrieremöglichkeiten innerhalb des Militärapparates ausgenutzt. Die Öffnung des Heeres für Frauen betrifft ALLE: Frauen wie Männer. Ist das Heer erst einmal als normaler Arbeitgeber anerkannt, kann es sein, daß Arbeitslose ein Dienstangebot vom Heer annehmen müssen. Tun sie das nicht, kann ihnen das Arbeitslosengeld gekürzt oder gestrichen werden.

Cartoon: Nils Jürgensen



Die MilitaristInnen gewinnen an Boden. Mit dem Einbauen von Frauen in militärische Strategien wird militärische Macht ausgedehnt, die Gesellschaft zunehmend militarisiert. Während das Sozialsystem abgebaut wird, wird das Heer aufgerüstet. Eine Zusammenarbeit mit der NATO erfordert technische Neuerungen und eine Professionalisierung des Heeres. Die Fragen der zukünftigen österreichischen Sicherheitspolitik und der Finanzierung des Sozialstaates sind politisch nicht geklärt, zumindest nicht offiziell. Berufsheer oder Wehrpflicht oder beides? Beitritt zu Militärpakten

oder Neutralität oder beides? Es ist mit Sicherheit kein Zufall, daß gerade in der Diskussion um diese Punkte Frauen einbezogen und eingezogen werden sollen.

Die Öffnung des Heeres für Frauen in Österreich ist in jedem Fall der erste Schritt zu einer Verpflichtung für ein „soziales Jahr“. In Deutschland wird unter dem Schlagwort „Gemeinschaftsdienstpflicht“ eine Wehrpflicht für Frauen diskutiert. In Österreich fordern ÖVP- und FPÖ-PolitikerInnen schon lange einen verpflichtenden sozialen Dienst.

Die Ausdehnung militärischer Macht mit ihren Strukturen von Unterordnung, Disziplin, Unterwerfung und „Entmenschlichung“ ist abzulehnen, ebenso der Versuch, den Militärapparat von innen „verschönern“ zu wollen. Die Entscheidung über Krieg und Frieden wird nicht innerhalb des Heeres getroffen, schon gar nicht in den Funktionen, die Frauen zugewiesen bekommen.

Es gilt, die Verbindung beziehungsweise das gleichzeitige Auftreten von Patriarchat, Herrschaft und Krieg sowie frauenfeindlicher Propaganda und die militärische Ausbeutung der Frau als Hilfskraft aufzuzeigen. Männerbünde bleiben Männerbünde, auch wenn vereinzelt Frauen zugelassen werden.

AUF

EINE FRAUENZEITSCHRIFT

**Feministische Analysen
in 4 Schwerpunktheften jährlich**

**AUF-Info: 6x im Jahr geballte
Frauen-News und Termine**

Ich möchte:

- ☐ ein Probeheft
- ☐ ein AUF-Abo (S 210,-)
- ☐ ein AUF-Info-Abo (S 60,-)

Name:

Adresse:

Unterschrift:

An
AUF-Eine
Frauenzeitschrift
Postfach 817
A-1011 Wien

ciao bella?



„Die Neutralität paßt nicht ins neue Europa“, sagen die einen.

„Die Neutralität hat heute eine doppelt wichtige Funktion. Sie ist das beste, weil politisch orientierte Sicherheitskonzept für Österreich; und sie ist die friedensstärkende Alternative zur NATO-Osterweiterung“, sagen wir.

KPO

Wehrpflicht

Art 9/3 B-VG

§ 16 WG

Umfang der Wehrpflicht

§ 17/1 WG

Jeder männliche österreichische Staatsbürger wird wehrpflichtig. Die Wehrpflicht beginnt mit dem 17. Geburtstag und endet mit dem 50. (für manche mit dem 65.) Geburtstag. Die Wehrpflicht umfaßt unter anderem Meldepflichten, die Stellungspflicht und vor allem die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes.

Stellung

§§ 15/1; 23 WG

Die für die Aufnahme in das Bundesheer notwendige geistige und körperliche Eignung wird von der Stellungskommission bei der Stellung festgestellt. Liegt kein Beschluß auf „tauglich“ vor, ist eine Einberufung ausgeschlossen.

Privileg von Geistlichen

§§ 23/3; 36/1/3 WG;

§ 13a ZDG

Von der Stellungspflicht und im weiteren von einer Einberufung bzw. von der Pflicht, Zivildienst zu leisten, befreit sind Priester, in einem geistlichen Lehramt (missio canonica) oder als Seelsorger tätige Theologen, Ordenspersonen und Theologiestudenten, die sich auf ein solches geistliches Amt vorbereiten.

Aufforderung zur Stellung

§ 24/1 WG

Nachstellung

§ 24/7 WG

Zeit und Ort der Stellung werden in ausgehängten Kundmachungen oder in einer Ladung („Stellungsbefehl“) festgesetzt. Wer trotz dieser Aufforderung der Stellungspflicht nicht nachkommt, ist zu einer Nachstellung zu laden und kann bei begründetem Verdacht, daß die Heranziehung zum Wehrdienst durch eine Straftat vereitelt wurde, von der Polizei oder Gendarmerie zur Stellung vorgeführt werden. Das ist in einem Ladungsbescheid vorher anzudrohen.

§ 23/4 WG

Lautete der Beschluß der Stellungskommission auf „vorübergehend untauglich“, so ist nach Ablauf der gleichzeitig bestimmten Frist eine Ladung zu einer neuen Stellung zuzustellen.

Neuerliche Stellung

§ 24/8 WG

Wenn sich Anhaltspunkte für eine Änderung der Eignung zum Wehrdienst ergeben, so ist entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Wehrpflichtigen eine neuerliche Stellung durchzuführen. Diese wird durch einen eigenen Bescheid des Militärkommandos verfügt. Der Antrag ist schriftlich an das Militärkommando des Bundeslandes, in dem der Hauptwohnsitz liegt, zu stellen und zu begründen. In der Begründung sollen die Anhaltspunkte für die Änderung der Tauglichkeit glaubhaft gemacht werden.

Adressen Seite 72

den, am besten durch beigelegte ärztliche Atteste. Der Antrag kann ab der Zustellung eines Einberufungsbefehls bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst nicht mehr eingebracht werden.

Stellungsverweigerung

Wer nicht zur Stellung erscheint oder dort die erforderlichen Untersuchungen, Auskünfte oder Unterlagen verweigert, begeht jedesmal eine Verwaltungsübertretung. Er ist von der Bundespolizeibehörde oder Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen. *Strafdrohung*: Geldstrafe bis zu 30.000 S. Diese Höchststrafe wird nur unter besonderen Bedingungen verhängt.

Auch wer im Zuge der Stellung Weisungen nicht befolgt, die zur Durchführung der Stellung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der militärischen Unterkunft erforderlich sind, begeht eine Verwaltungsübertretung. *Strafdrohung*: Geldstrafe bis zu 3000 S.

Die Verletzung der Stellungspflicht ist also nicht gerichtlich strafbar, sie kann nur teuer werden.

Bei der Durchführung der Stellung können alle Parteienrechte im Verwaltungsverfahren in Anspruch genommen werden. Der Stellungspflichtige kann z. B. in Begleitung eines Rechtsbeistandes erscheinen.

Verletzung der Stellungspflicht

§§59/1;24/1 WG

§§59/2;24/6 WG

Rechte des Stellungspflichtigen

Zugang zum Zivildienst

Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist ein Grundrecht, das in der Bundesverfassung (Artikel 9a B-VG) festgeschrieben ist. Im Zivildienstgesetz (ZDG) wird dieses Grundrecht allerdings durch Fristen eingeschränkt (§§ 2, 76a ZDG), die im Verfassungsrang stehen.

Grundrecht auf Wehrdienstverweigerung

§§2/1-3;5a/1,3;6/3,6;76a/1

Zivildiensterklärung

Wer von der Wehrpflicht befreit werden will, muß innerhalb bestimmter Fristen eine Zivildiensterklärung abgeben. Außerdem muß der erklärende Wehrpflichtige „tauglich“ zum Wehrdienst sein und darf keinen Ausschlußgrund erfüllen.

Voraussetzungen

§2/1

Die Zivildiensterklärung muß folgenden Inhalt haben:

„Ich kann die Wehrpflicht nicht erfüllen, weil ich – außer in Fällen persönlicher Notwehr oder Nothilfe – die Anwendung von

Inhalt der Zivildiensterklärung

Waffengewalt gegen Menschen aus Gewissensgründen ablehne und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde. Ich will deshalb Zivildienst leisten.“

§2/3

Lebenslauf

Diese Erklärung darf keine Vorbehalte oder Bedingungen enthalten. Der Zivildienstklärung ist ein Lebenslauf anzuschließen. In diesem sind die Schul- und Berufsausbildung sowie der berufliche Werdegang lückenlos, mit der Jahreszahl und Ort (Schule, Betrieb) anzugeben.

Beispiel: 1983–87 Volksschule Perchtoldsdorf, 1987–91 Hauptschule in Wien 23, 1991–1996 HTL Nachrichtentechnik in Wien 4, 1996 Prüfer bei Siemens Wien, seit 1997 Entwickler ebendort.

Fristen

Fristenspiel Seite 2

1. Für all jene, die zum ersten Mal „tauglich“ werden

Die Zivildienstklärung kann frühestens nach der Verkündung des Stellungsbeschlusses abgegeben werden.

Wurde der Beschluß ausgesetzt, dann kann sie erst nach der Zustellung der Tauglichkeitsbescheinigung abgegeben werden, nicht schon, wenn der/die Facharzt/ärztin seine/ihre Empfehlung der Tauglichkeit mitteilt.

§2/2 ZDG

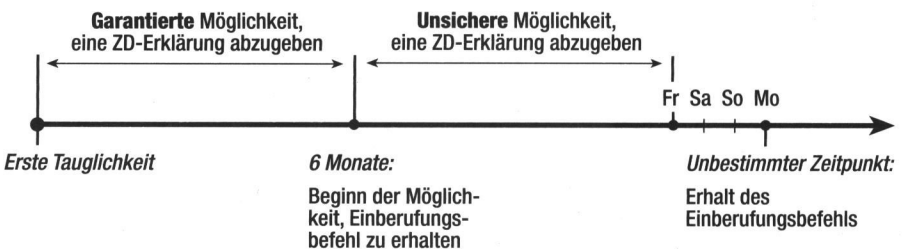
§35/1 WG

Ab dem Tag, an welchem der Wehrpflichtige erstmals „tauglich“ wird, kann er jedenfalls *sechs Monate* lang eine Zivildienstklärung abgeben. In dieser Zeit darf auch kein Einberufungsbefehl zugestellt werden.

Sollte dennoch ein Einberufungsbefehl zugeschickt werden, ist es ratsam, eine Beratungsstelle zu kontaktieren.

Zugang zum Zivildienst – Der Standardfall

(für alle, die noch nicht bei der Stellung waren)



Die bestimmten Wochentage wurden zur Veranschaulichung gewählt. Nach Ablauf von 6 Monaten nach der ersten Tauglichkeit ist der Freitag der beste Wochentag, um eine Zivildienstklärung abzuschicken.

Nach Ablauf dieser sechs Monate kann der Wehrpflichtige *spätestens am dritten Tag vor der Zustellung des Einberufungsbefehles* eine Zivildiensterklärung abgeben. Das Militärkommando hat also die Möglichkeit, durch sofortige Einberufung eine Zivildiensterklärung unwirksam zu machen. Es ist daher sinnvoll, die Zivildiensterklärung an einem Tag abzugeben, *von dem an eine Zustellung binnen zwei Tagen nicht möglich ist.*

§2/2

2. Nach dem 1.1.1994 erstmals wieder „tauglich“

Wehrpflichtige, die bereits einmal tauglich waren, dann vorübergehend untauglich und nach dem 1.1.1994 neuerlich tauglich, können ebenfalls bis zum dritten Tag vor der Zustellung des Einberufungsbefehls eine Zivildiensterklärung abzugeben.

§§76a/1,2/2

3. Nach vorzeitiger Entlassung aus dem Präsenzdienst

Wenn der Grundwehrdienst (sechs Monate) noch nicht vollständig abgeleistet worden ist, gilt dasselbe.

nach dem Wehrdienst

4. Nach vollständig abgeleistetem Grundwehrdienst

Die Zivildiensterklärung kann frühestens drei Jahre nach dem (letzten) Antritt des Grundwehrdienstes abgegeben werden, spätestens am dritten Tag vor der Zustellung eines Einberufungsbefehls oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung. Während eines Präsenzdienstes (Truppen-, Kaderübung, außerordentliche Übung, Einsatzpräsenzdienst) kann keine Zivildiensterklärung abgegeben werden.

Zivildiensterklärung erst
3 Jahre nach Antritt des
Grundwehrdienstes

§2/2

Die Zivildienstpflicht und die Befreiung von der Wehrpflicht tritt erst ein Jahr später ein. In diesem Zeitraum ist eine Einberufung lediglich zum Einsatzpräsenzdienst (Verteidigungs-, Bürgerkriegs- oder Katastrophenfall) oder zu außerordentlichen Übungen (vorsorglich zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft, „Drohmanöver“) zulässig. Das Jahr verlängert sich um die Zeiten eines solchen Präsenzdienstes.

Entstehen der Zivildienst-
pflicht erst nach 1 Jahr

§2/4

5. Zwischen 1.1.1992 und 31.12.1993 erstmals „tauglich“, seither „tauglich“ und noch keinen Präsenzdienst geleistet

Die Zivildiensterklärung kann genau *fünf Jahre* nach dem Stellungsbeschluß (Datum steht auf der Tauglichkeitsbescheinigung bzw. auf dem Kuvert) in einem Zeitraum von genau *sechs Wochen* abgegeben werden. Das Militärkommando muß jeden Betroffenen rechtzeitig über dieses Recht informieren.

letzte Möglichkeit einer
Zivildiensterklärung
5 Jahre nach Stellung

§76a/1

§76a/2

6. Vor 1992 erstmals „tauglich“

Es besteht kein Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben.

Nach Ansicht des Innenministers hätte dieses Recht aber zwischen 1.1.1997 und 12.2.1997 bestanden. Die Militärkommanden hätten rechtzeitig darüber informieren müssen. Man kann versuchen, über einen Wiedereinsetzungsantrag zu seinem Recht auf Wehrdienstverweigerung zu kommen. Man schickt die Zivildiensterklärung, einen Antrag auf Feststellung und einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingeschrieben an das Innenministerium und gleichzeitig eine Zivildiensterklärung eingeschrieben an das Militärkommando. Sinnvoll ist es, vorher eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Ausschlußgründe

§§5a/1/2;6/3/2

Der Zivildienstwerber darf keinem Wachkörper (Sicherheitswache, Bundesgendarmerie, Kriminalbeamtenkorps, Gemeindevache, Justizwache oder Zollwache) angehören.

§§5a/1/1;6/3/1

Der Zivildienstwerber darf nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat, die unter Anwendung oder Androhung von Waffengewalt gegen Menschen oder in Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden sein, außer diese Verurteilung ist bereits getilgt.

Verfahren

Abgabe der Zivildiensterklärung

§5/2

Die Zivildiensterklärung ist bei dem *Militärkommando* des Bundeslandes, in dem der Zivildienstwerber seinen Hauptwohnsitz hat, einzubringen. Sie kann auch schon unmittelbar im Anschluß an das Stellungsverfahren bei der Stellungskommission eingebracht werden. Es ist dringend anzuraten, dafür das *Formular des Innenministeriums* (erhältlich bei Beratungsstellen, dem Innenministerium und den Militärkommanden) zu verwenden und es *eingeschrieben* an die Ergänzungsabteilung des Militärkommandos zu schicken.

Feststellungsbescheid

§5/3

Das Militärkommando hat die Zivildiensterklärung unverzüglich an das Innenministerium weiterzuleiten. Dieses stellt den Eintritt der Zivildienstpflicht fest. Dem Zivildienstpflichtigen wird darüber ein Bescheid zugestellt. In diesem wird ihm gleichzeitig der Erwerb und Besitz von Faustfeuerwaffen sowie das Führen von Schußwaffen für die Dauer von 15 Jahren verboten.

Waffenverbot

§5/5

Ist erkennbar, daß es sich um eine Zivildiensterklärung han-

deln soll, ist sie aber unvollständig, fehlen Angaben zum Lebenslauf oder hat sie ein Formgebrechen, so hat das Innenministerium den Zivildienstwerber aufzufordern, die Zivildiensterklärung zu vervollständigen und ihm dafür eine Frist zu setzen. Wird der Aufforderung rechtzeitig entsprochen, so ist die Zivildienstpflicht festzustellen, sonst, daß sie nicht eingetreten ist.

Befreiung von der Wehrpflicht und Zivildienstpflicht treten bereits mit der Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung (vollständig, fristgerecht, „tauglich“, keine Ausschußgründe) ein, nicht erst mit der Zustellung des Bescheids.

Ist (bleibt) die Zivildiensterklärung mangelhaft, so hat das Innenministerium in einem Bescheid zu begründen, warum die Zivildienstpflicht nicht eingetreten ist. Dagegen kann innerhalb von sechs Wochen nach der Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof eingebracht werden (begründet, von einem/r Rechtsanwalt/anwältin unterschrieben). Sinnvoll ist es, eine Beratungsstelle aufzusuchen.

**Verbesserung
unvollständiger
Zivildienstklärungen**

§§5/4;5a/4

**Zivildienstpflicht
entsteht mit Abgabe
der Erklärung**

§2/4

§5a/4

Aufhebung und Widerruf der Zivildienstpflicht

Tritt ein Ausschußgrund ein oder verstößt der Zivildienstpflichtige gegen das Waffenverbot, so hat der Zivildienststrat die Zivildienstpflicht aufzuheben. Es tritt wieder die Wehrpflicht ein und es ist Präsenzdienst zu leisten, auch nach abgeleistetem Zivildienst noch mindestens vier Monate.

Der Zivildienstpflichtige kann auch selbst bis zu zwei Wochen nach Zustellung eines Zuweisungsbescheides seine Zivildienstklärung widerrufen. Er wird dann wieder wehrpflichtig.

Aufhebung

§6/3-5

*Ausschußgrund und
Waffenverbot Seite 36*

Widerruf

§6/1,2

Aufschub des Zivil- oder Präsenzdienstes

Wegen einer Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschul- ausbildung kann der Antritt des ordentlichen Zivildienstes bzw. Grundwehrdienstes aufgeschoben werden.

1. a) Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Aufschubs bis zum Abschluß derjenigen Ausbildung, in der der Zivildienstpflichtige am 1.1. des Jahres gestanden ist, in dem er „tauglich“ wurde. (bzw. für das er zur Stellung aufgefördert wurde).

nach der Stellung

§14/1 ZDG, §36a/3 WG

§36a/3/1 WG

nach abgeleistetem Grundwehrdienst

§§14/1;2/4 ZDG

1 Jahr nach der Zivil- dienstklärung oder dem Ende eines Aufschubes

§14/2 ZDG

§10/3 ZDG

Zuweisung Seite 52

bedeutender Nachteil

§36a/3/2 WG

§24/4 WG

weiterführende Ausbildung

§14/2 ZDG

Dasselbe gilt für den Aufschub des Grundwehrdienstes.

b) Für Zivildienstpflichtige, die den Grundwehrdienst bereits vollständig abgeleistet haben, besteht das Recht auf Aufschub für die Ausbildung, in der sie ein Jahr nach Einbringung der Zivildienstklärung gestanden sind.

2. Wenn der Zivildienstpflichtige nicht binnen Jahresfrist nach Wirksamwerden der Zivildienstklärung (also in der Regel nach deren Einbringung) oder dem Ende des Aufschubes (für die Ausbildung im Jahr der Stellung) zugewiesen wurde und durch die Unterbrechung der Ausbildung einen „bedeutenden Nachteil“ erleiden würde, so hat er ein Recht auf Aufschub bis zum Abschluß dieser Ausbildung. Zivildienstpflichtige, die für eine weiterführende Ausbildung in Betracht kommen (z. B. Maturanten), sollen aber innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Zivildienstklärung zum Zivildienst zugewiesen werden.

Ein bedeutender Nachteil ist es z. B., wenn die Unterbrechung der Ausbildung länger als der Zivildienst dauert, also die Ausbildung überproportional verlängert.

Ähnliches gilt für den Aufschub des Grundwehrdienstes: Maßgeblich ist die Ausbildung ein Jahr nach der Stellung oder dem Ende eines Aufschubs oder einer Befreiung. Die Einberufung soll innerhalb von sechs Monaten nach der Heranziehbarkeit (sechs Monate nach der ersten Tauglichkeit, Ende von Aufschub oder Befreiung) erfolgen.

3. Würde die Unterbrechung einer weiterführenden Ausbildung, die der Zivildienstpflichtige vor der Zustellung eines Zuweisungsbescheides begonnen hat, eine „außerordentliche



Abgeordnete
Theresia HAIDLMAYR

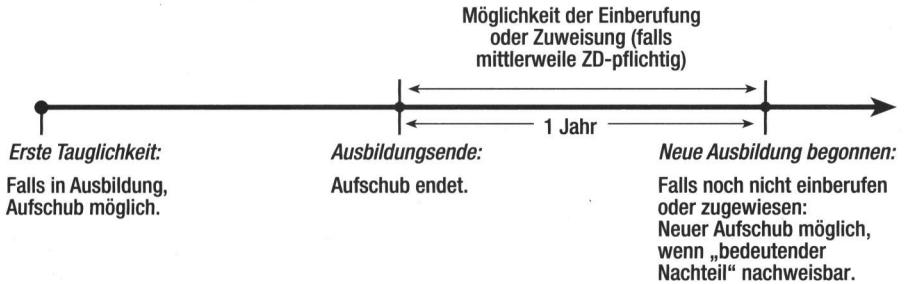
Der parlamentarische
Arm



der Zivildienner

Der Grüne Klub im Parlament

Aufschub des Präsenz- und Zivildienstes



Härte“ darstellen, so hat er das Recht auf Aufschub bis zum Abschluß dieser Ausbildung.

Außerordentliche Härte ist z. B. dann gegeben, wenn der Aufschubwerber durch die Unterbrechung der Ausbildung wegen der Ableistung des Zivildienstes einen finanziellen Schaden erleidet (etwa die Kinderbeihilfe oder ein Stipendium verliert) oder wenn die Ausbildungsverzögerung über die Zeit der Unterbrechung hinaus wirkt (z. B. Verlust eines Praktikumsplatzes mit langer Wartezeit).

außerordentliche Härte

In allen Fällen dürfen – zu begründende – Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen. Der Aufschub endet spätestens am 15. September des Jahres, in dem der Zivildienstpflichtige (Wehrpflichtige) seinen 28. Geburtstag hat.

Jedes zweite Jahr ist ein Nachweis über den Fortbestand der Ausbildung zu erbringen. Geschieht das nicht innerhalb eines Monats, so erlischt der Aufschub von selbst. Das Innenministerium muß den Zivildienstpflichtigen weder davor zum Nachweis aufordern, noch einen Bescheid über das Ende des Aufschubs erlassen. Ähnliches gilt für Wehrpflichtige: Sie haben dem Militärkommando den angemessenen Fortschritt nachzuweisen (alle zwei Jahre Kopien der Leistungsnachweise *eingeschrieben* schicken).

Der Wegfall des Aufschubgrundes ist dem Innenministerium (Militärkommando) zu melden.

Der Aufschub ist beim Innenministerium (bzw. Militärkommando) zu *beantragen*. Dem Antrag sind Beweismittel (Schulbesuchsbestätigung, Inskriptionsbestätigungen, ...) beizufügen. Gegebenenfalls ist der bedeutende Nachteil oder die außerordentliche Härte nachzuweisen. Es empfiehlt sich, den Aufschubantrag schriftlich und *eingeschrieben* zu stellen. Ein bereits

höchstens bis 28

§14/1,3 ZDG, §36a/3a WG

Nachweis alle 2 Jahre

§§14/4;13/4 ZDG

§§36a/6,5;69/12 WG

vorzeitiges

Ende der Ausbildung

§14/5 ZDG, §36a/4 WG

Antrag

§14/1,2 ZDG, §36a/3 WG

Adressen Seite 72

§14/4 ZDG, §36a/7 WG

gewährter Aufschub des Grundwehrdienstes gilt *nicht* auch als Aufschub des Zivildienstes. Dieser muß gesondert beantragt werden. Das Innenministerium (bzw. Militärkommando) verfügt den Aufschub mittels Bescheid oder es weist den Antrag ab. All-fällige Zuweisungsbescheide bzw. Einberufungsbefehle werden mit einem Aufschubbescheid außer Kraft gesetzt.

Befreiung

von der Verpflichtung zur Leistung des Zivil- oder Präsenzdienstes

Unter sehr eingeschränkten Bedingungen besteht die Möglichkeit, von der Pflicht, den ordentlichen Präsenz- oder Zivildienst tatsächlich zu leisten, befreit zu werden. Die Voraussetzungen sind für den Wehrdienst und den Zivildienst in gleicher Weise geregelt.

1. Befreiung aus einem besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interesse

§13/1/2 ZDG, §36a/1/2 WG

Adressen Seite 72

besonders rücksichtswürdige Interessen

Es besteht ein Rechtsanspruch darauf, vom Zivil-/Wehrdienst befreit zu werden, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige Interessen des Zivildienst-/Wehrpflichtigen erfordern. Dazu muß ein *begründeter Antrag* an das Innenministerium/Militärkommando gestellt werden.

Ein rücksichtswürdiges Interesse des Zivildienst-/Wehrpflichtigen genügt nicht, das Interesse muß – für das Innenministerium/Militärkommando deutlich nachvollziehbar – *besonders* rücksichtswürdig sein.

Harmonisierungspflicht

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf nicht jeder in einer ähnlichen Lage ein gleichartiges Interesse haben. Der Zivildienst-/Wehrpflichtige hat die Leistung des Zivil-/Wehrdienstes in seine Lebensplanung einzubeziehen. Die Umstände müssen außergewöhnlich und unerwartet sein. Den Zivildienst-/Wehrpflichtigen trifft eine Harmonisierungspflicht: Er hat die Planung und Gestaltung seiner privaten und wirtschaftlichen Angelegenheiten im Interesse einer Harmonisierung mit der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Lei-

stung des ordentlichen Zivil-/Wehrdienstes so vorzunehmen, daß für den Fall seiner Einberufung vorhersehbare Schwierigkeiten vermieden oder möglichst verringert, nicht aber vergrößert oder gar erst geschaffen werden. Nach einer Befreiung hat er alles zu unternehmen, um die Umstände so zu verändern, daß seine Dienstleistung wieder möglich wird.

Ein *wirtschaftliches Interesse* liegt vor, wenn durch die Dienstleistung die wirtschaftliche *Existenz* des Zivildienst-/Wehrpflichtigen *bedroht* ist. Es kommt nur auf das *eigene* wirtschaftliche Interesse des Zivildienst-/Wehrpflichtigen an.

Typisches Beispiel: Es ist geplant, daß der Sohn den elterlichen Betrieb übernimmt; die Eltern werden plötzlich und unerwartet erwerbsunfähig.

Ein *familiäres Interesse* liegt vor, wenn die Abwesenheit des Zivildienst-/Wehrpflichtigen dazu führt, daß er seinen Familienangehörigen die nötige Unterstützung nicht mehr angedeihen lassen kann, sodaß diese *in lebenswichtigen Belangen* gefährdet würden.

Typisches Beispiel: Ein Kind des Zivildienst-/Wehrpflichtigen ist pflegebedürftig; die Mutter und die Großeltern sind zur Pflege nicht fähig, eine andere Pflegemöglichkeit ist unzumutbar.

Die Befreiung wird in der Regel nur befristet erteilt. Der Zivildienst-/Wehrpflichtige hat die Voraussetzungen für die Befreiung alle drei Jahre dem Innenministerium/Militärkommando nachzuweisen, sonst tritt die Befreiung (ohne weiteren Bescheid) außer kraft: Es wird einfach ein Zuweisungsbescheid bzw. Einberufungsbefehl zugestellt.

2. Befreiung aus einem öffentlichen Interesse

Auf eine Befreiung aus einem öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Belangen des Zivildienstes bzw. aus militärischen, aus gesamtwirtschaftlichen, familienpolitischen oder Interessen der Entwicklungshilfe besteht kein Anspruch. Das Innen-/Verteidigungsministerium hat die Befreiung von Amts wegen zu verfügen, wenn und solange es ein öffentliches Interesse erfordert. Der Zivildienst-/Wehrpflichtige kann dies lediglich *anregen*.

„Öffentliches Interesse“ ist ein rechtliches, wirtschaftliches oder politisches Interesse der Allgemeinheit. Diese wird durch Organe von Bund, Länder und Gemeinden repräsentiert. Das öffentliche Interesse muß dem Innen-/Verteidigungsministeri-

**wirtschaftlich:
Existenzbedrohung**

**familiär:
lebenswichtige Belange**

Nachweis alle 3 Jahre
§13/4 ZDG, §36a/5/2 WG

kein Anspruch
§13/1/1 ZDG, §36a/1/1 WG

Adressen Seite 72

öffentliches Interesse

sonstige Interessen

Entwicklungshilfe

Seite 53

§15 EnthfG

um zur Kenntnis gebracht werden. Dazu kann der Zivildienst-/Wehrpflichtige selbst versuchen, das Ministerium zu überzeugen – möglichst mit objektiven Gutachten (z. B. der Wirtschaftskammer oder des Arbeitsmarktservice). Besser ist es aber, wenn möglichst hochrangige VertreterInnen der Öffentlichkeit (MinisterIn, SektionschefIn, Landesrat/rätin, BürgermeisterIn) das Interesse, das durch die Abwesenheit des Zivildienst-/Wehrpflichtigen verletzt wird, dem Innen-/Verteidigungsministerium möglichst drastisch schriftlich vor Augen führen.

Ein typisches gesamtwirtschaftliches Interesse ist die dauernde Gefährdung von Arbeitsplätzen mit Auswirkungen auf die regionale Beschäftigungslage. Als developmentpolitische Interessen gelten Ausbildung zum und Einsatz als Entwicklungshelfer. Sonstige öffentliche Interessen sind z. B. Subventionen, die sonst kraß fehlschlagen (Forschungsprojekte, Förderung der Künste) oder die Gefährdung öffentlicher Dienstleistungen (Schulen, Krankenanstalten).

Auslandsaufenthalt

Art 4/3 StGG

§17/5,6 WG

Meldepflichten bei dauerndem Auslandsaufenthalt

§17/4 WG, §56/2 ZDG

Zustellung von Zuweisungsbescheid oder Einberufungsbefehl im Ausland

österreichischer Vorbehalt zum

Europäischen

Zustellübereinkommen

§10 ZustG

Grundsätzlich gibt es keinerlei Beschränkungen der Ausreise und sogar der Auswanderung. Nur unmittelbar nach dem Grundwehrdienst bedürfen Auslandsreisen von mehr als drei Tagen der Bewilligung des Militärkommandos.

Ein Wehrpflichtiger, der sich länger als sechs Monate im Ausland aufhält, hat dies dem Militärkommando zu melden, ebenso seine Rückkehr spätestens nach drei Wochen. Zivildienstpflichtige haben die selben Tatsachen dem Innenministerium zu melden. Die Gesetze verlangen bloß die Mitteilung, daß sich der Betreffende im Ausland aufhält, *nicht aber die Angabe des Landes oder gar der Adresse.*

Die Zustellung eines Zuweisungsbescheides zum Zivildienst im Ausland ist möglich. Stellungs- und Einberufungsbefehle jedoch können nicht direkt durch die Post zugestellt werden (wohl aber durch Botschaft oder Konsulat). Erfährt das Militärkommando vom Aufenthalt in einem fremden Land (nach Ermittlungen, vom Wehrpflichtigen, von Botschaft oder Konsulat), so fordert es den Wehrpflichtigen üblicherweise auf, eineN ZustellungsbevollmächtigteN im Inland namhaft zu machen. Wird dem nicht entsprochen, droht eine Zustellung durch Hinterlegung im Amtsgelände des Militärkommandos ohne Zustellversuch. All das kann nicht geschehen, wenn das Militärkommando den Aufenthaltsort

nicht kennt oder von der Botschaft oder vom Konsulat erfährt.

Solange nicht ein wirksam zugestellter Zuweisungsbescheid oder Einberufungsbefehl nicht befolgt wurde, ist von einem Auslandsaufenthalt oder von der Einreise nach Österreich nichts zu befürchten.

Präsenzdienst

Einberufung

Zum Präsenzdienst werden Wehrpflichtige in der Regel mit dem Einberufungsbefehl einberufen. Dieser bestimmt Zeitpunkt und Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist. Er muß mindestens vier Wochen vor dem Tag des Antritts des Grundwehrdienstes (dem Einberufungstermin) zugestellt werden, nicht aber früher als sechs Monate nach der Stellung, bei der der Wehrpflichtige erstmals „tauglich“ geworden ist. Der Wehrpflichtige soll innerhalb von sechs Monaten danach bzw. nach dem Ende einer Befreiung oder eines Aufschubes des Präsenzdienstes einberufen werden. In der Regel wird er also zwischen einem halben und einem Jahr nach der Stellung einberufen.

Ab 0 Uhr des Einberufungstermins ist der Wehrpflichtige Soldat und untersteht der militärischen Befehls- und Disziplinargewalt sowie dem Militärstrafgesetz. Er bleibt Soldat, bis er aus dem Präsenzdienst entlassen wird (in der Regel durch den Entlassungsbefehl). Die Entlassung erfolgt nach den jeweiligen militärischen Interessen, jedenfalls aber bei Dienstunfähigkeit.

Dienstunfähigkeit

Dienstunfähigkeit führt zur Entlassung aus dem Präsenzdienst. Sie wird durch den zuständigen Militärarzt festgestellt, wenn er auf Grund einer Gesundheitsschädigung des Präsenzdieners erwartet, daß dieser mindestens 24 Tage nicht zu einer militärischen Ausbildung oder anderen Dienstleistung herangezogen werden kann. Das kann frühestens zum Einberufungstermin geschehen, da Präsenzdienner zu Beginn des Präsenzdienstes einer „Einstellungsuntersuchung“ unterzogen werden. Entlassungen werden verfügt,

- wenn der Präsenzdienner dauernd bzw. auf längere Zeit überhaupt nicht eingesetzt werden kann, oder

Einberufungsbefehl

§35/1 WG

§24/4 WG

§1/3/1 WG

Entlassungsbefehl

§39/1 WG

§40/1,2 WG

§40/3/3 WG

Dienstunfähigkeit ist nicht Untauglichkeit

- wenn eine vorübergehende Beeinträchtigung vorliegt, zu einem späteren Einberufungstermin aber mit der vollen Einsatzfähigkeit gerechnet werden kann.

Achtung! Die Entlassung aus den Präsenzdienst bedeutet noch *nicht* die Feststellung der Untauglichkeit. Diese kann nur von der Stellungskommission beschlossen werden, in diesem Fall meist nach einer neuerlichen Stellung von Amts wegen.

WANN GILT EIN SCHRIFTSTÜCK ALS ZUGESTELLT?

Amtliche Schriftstücke sind in der Regel mit Zustellnachweis zuzustellen, besonders wichtige eigenhändig (RsA). Bescheide, die nicht mündlich verkündet werden (z. B. Einberufungsbefehl, Zuweisungsbescheid), werden erst durch die Zustellung wirksam.

Die Zustellung darf nur an jede Unterkunft des Empfängers oder dessen Arbeitsstätte erfolgen. Bereits versandbereite Schriftstücke dürfen auch im Militärkommando bzw. Innenministerium übergeben werden. Eine Ausfolgung des Stellungs- oder Einberufungsbefehls bei Gericht oder Polizei ist unzulässig, die Annahme sollte verweigert werden.

Die Zustellung ist erfolgt, wenn der Briefträger das Schriftstück dem Empfänger übergibt; ist das Schriftstück nicht eigenhändig zuzustellen (RSb), auch dann, wenn es an eine Person übergeben wird, die an derselben Abgabestelle wohnt. Das Schriftstück gilt aber auch als zugestellt, wenn es *hinterlegt* wird, und zwar mit dem Tag, an dem das Schriftstück erstmals zur Abholung bereit liegt (das ist oft schon der Tag des Zustellversuches). Dieser Tag steht auf der Hinterlegungsanzeige, die der Briefträger zurückläßt.

Eine Ersatzzustellung (an MitbewohnerInnen) oder Hinterlegung darf aber nur dann erfolgen, wenn der Briefträger Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger regelmäßig (mindestens alle 14 Tage) an der Abgabestelle aufhält. Man kann ihn davon überzeugen, daß man die Abgabestelle nicht regelmäßig benutzt, indem man bei der Post eine *Urlaubsmeldung* macht oder ein *Urlaubsfach* anlegt. Das empfiehlt sich dringend, *wenn man wegfährt* und amtliche Schriftstücke zu erwarten sind.

Wurde während einer Ortsabwesenheit eine Ersatzzustellung oder Hinterlegung vorgenommen, dann sollte man die Ortsabwesenheit der Behörde glaubhaft machen (z. B. durch Fahrkarten, Hotelrechnungen, Zeugen). Sofern man während der Abholfrist zurückkehrt, gilt dann die Zustellung erst mit dem auf die Rückkehr folgenden Tag als bewirkt. Kehrt man erst nach der Abholfrist zurück, gilt die Sendung nicht als zugestellt.

Wird ein Zustellversuch an einer Adresse unternommen, an der der Empfänger nicht wohnt oder arbeitet (z. B. an einer früheren Wohnadresse), so ist es sinnvoll, das dem Briefträger mitzuteilen und das Schriftstück keinesfalls anzunehmen. Sollte das Schriftstück hinterlegt worden sein, ist zu empfehlen, dem Postamt mitzuteilen, daß die Adresse keine Abgabestelle ist, und das Schriftstück zurückgeschickt werden soll. Man sollte frühere MitbewohnerInnen (z. B. Eltern) entsprechend informieren.

Strafbestimmungen

Soldaten und Zivildienstler, die sich gerichtlich strafbar machen, sollten unbedingt eine Beratungsstelle oder einen Anwalt aufsuchen.

Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls

Wer dem Einberufungsbefehl nicht Folge leistet, macht sich gerichtlich strafbar. *Strafandrohung*: Wird der Einberufungsbefehl länger als 30 Tage nicht befolgt, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, sonst (z. B. bei Truppenübungen) Geldstrafe bis zu 180 Tagsätzen oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten.

Da der Einberufene bereits Soldat ist, kann er von der Militärstreife mit Zwangsgewalt in die Kaserne gebracht werden. Oft wird an der Meldeadresse, manchmal auch im Betrieb gesucht. Eine Fahndung durch die Polizei oder Gendarmerie wird aber erst dann eingeleitet, wenn der Soldat einer Ladung des Gerichtes nicht Folge leistet oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist und Fluchtgefahr besteht. Es ist daher sinnvoll, vor Gericht zu erscheinen.

Befehlsverweigerung und Desertion

Wer einen Befehl (z. B. zur Annahme der Waffe) nicht befolgt, indem er trotz einer ersten Ermahnung, daß es sich um einen dienstlichen Befehl handelt, der befolgt werden muß (Abmahnung), in Ungehorsam verharret oder sich in einer beleidigenden Art dagegen auflehnt, begeht das Vergehen des Ungehorsams. *Strafandrohung*: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; wird mindestens zu dritt gemeinschaftlich Ungehorsam geübt: Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Die Strafen sind also *höher* als bei der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls. Zudem wird in der Praxis Verwahrungshaft (durch das Militär, bis zu 48 Stunden) und in der Folge Untersuchungshaft (durch das Gericht) wegen Wiederholungsgefahr verhängt.

Wer den Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und wem es dabei darauf ankommt, sich dem Wehrdienst für immer zu entziehen, begeht das Verbrechen der Desertion.

„Für immer“ bedeutet nicht „auf ewig“, sondern daß der Deserteur nicht die Absicht hat, zu einem bestimmten Zeitpunkt in den Dienst zurückzukehren. Beabsichtigt er die Rückkehr zu einem bestimmten Zeitpunkt, ist es dennoch Desertion, wenn durch die späte

Nichtantritt

§7 MilStG

Zwang durch Militärstreife

Ungehorsam

§12 MilStG

schwerer Ungehorsam

§14 MilStG

§177 StPO, §43 HDG

Desertion

§9 MilStG

„goldene Brücke“

§9/2 MilStG

Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit, Dienstentziehung durch Täuschung, unerlaubte Abwesenheit

§§10/1; 11/1,8 MilStG

§§10/2; 11/2 MilStG

vor dem Einberufungstermin

§§10/3; 11/3 MilStG

Umgehung der Wehrpflicht

§58 WG

Rückkehr der Zweck des Einsatzes gefährdet oder die verbleibende Dienstzeit unverhältnismäßig kurz ist.

Strafandrohung: Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Bloß als unerlaubte Abwesenheit vom Dienst gilt, wenn der Soldat, der das erste Mal desertiert, sich binnen sechs Wochen freiwillig bei seiner Dienststelle meldet und bereit ist, seinen Dienst zu erfüllen.

Unerlaubte Abwesenheit und Täuschungsdelikte

Wer sich durch Herbeiführung oder Vortäuschung seiner Dienstuntauglichkeit oder grobe Täuschung dem Dienst entzieht oder wer vom Dienst unerlaubt abwesend ist, macht sich ebenfalls gerichtlich strafbar. **Strafandrohung:** bei einer Dienstentziehung

- von mehr als acht Tagen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr,
- von mehr als 24 Stunden: Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten.

Wenn sich der Soldat dadurch dem Dienst für immer zu entziehen sucht (z. B. durch die Vortäuschung der Voraussetzungen für eine Befreiung), ist die Strafandrohung ebenso hoch wie für Desertion (sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe).

Sofern der Soldat nicht – was nur selten vorkommt – entlassen wird, wird er nach einem Gerichtsurteil wieder in die Kaserne gebracht, wo er oft neuerlich straffällig wird.

Täuschungsdelikte vor dem Präsenzdienst

Wer, *bevor* er Soldat geworden ist, seine Dienstuntauglichkeit herbeiführt oder vortäuscht oder sonst grob täuscht, macht sich gerichtlich strafbar. **Strafandrohung:**

- wenn er sich dadurch dem Dienst für immer zu entziehen sucht: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren,
- wenn er sich dadurch sonst dem Dienst für länger als 24 Stunden entzieht: Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten.

Voraussetzung ist immer ein aufrechter Einberufungsbefehl.

Wer das Militärkommando bzw. das Verteidigungsministerium über Tatsachen täuscht – durch Herbeiführen eines Irrtums oder Ausnützen eines vorhandenen Irrtums – und wem es dabei darauf ankommt, daß er oder ein anderer dadurch der Wehrpflicht, insbesondere der Stellung oder dem Präsenzdienst entgeht, macht sich gerichtlich strafbar. **Strafandrohung:** Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Zivildienst

Wer „tauglich“ ist, kann fristgerecht eine Zivildiensterklärung abgeben. Er wird von der Wehrpflicht befreit und hat Zivildienst zu leisten. Anstelle des Zivildienstes kann auch ein Auslandsdienst geleistet werden.

Zum ordentlichen Zivildienst können Zivildienstpflichtige, die noch keinen Präsenzdienst geleistet haben, bis zu ihrem 35. Geburtstag zugewiesen werden, danach müssen sie den Zivildienst nicht mehr antreten.

Wer zwei Jahre lang als Entwicklungshelfer tätig war, ist von der Leistung von Wehr- und Zivildienst befreit.

Dauer

Der ordentliche Zivildienst dauert 12 Monate (für Zivildienstpflichtige, die noch von der Zivildienstkommission von der Wehrpflicht befreit worden sind, acht Monate). Er ist ohne Unterbrechung zu leisten.

Wer den Grundwehrdienst schon abgeleistet hat, muß nur mehr einen Zivildienst leisten, der um zwei Monate länger dauert, als er noch Truppen- oder Kaderübungen zu leisten hätte. Wer schon beim Bundesheer war, den Grundwehrdienst aber nicht vollständig abgeleistet hat, dessen Zivildienst dauert ein Jahr verkürzt um die Dauer des geleisteten Präsenzdienstes, mindestens aber vier Monate. Der Zivildienst ist in diesen Fällen auch noch nach dem 35. Geburtstag anzutreten.

Grundlehrgang

Während des Zivildienstes, in der Regel am Anfang, müssen alle Zivildienner den Grundlehrgang absolvieren. Dieser dient der Vorbereitung auf den in außerordentlichen Notständen (insbesondere bei einer Mobilmachung) zu leistenden außerordentlichen Zivildienst. Der Grundlehrgang dauert drei Wochen und wird, außer in Wien, in Internaten durchgeführt.

Zivildienstverweigerung

Wer den Zivildienst antritt, später aber fernbleibt und sich dem Zivildienst für immer zu entziehen sucht, oder wer den Zuwei-

Zugang zum Zivildienst

Seite 33

Auslandsdienst Seite 48

ordentlicher Zivildienst

bis 35

§7/1

Entwicklungshilfe

Seite 53

Dauer: 1 Jahr

§§2/5;7/2,4,6

nach einem Wehrdienst

§7/2

*Verlängerung und vorzeitige Entlassung Seite 67;
Unterbrechung Seite 68*

GLG-V, §18a ZDG

**Dienstentziehung
für immer**

§58/1,2

Herbeiführung der und Täuschung über die Dienstuntauglichkeit für immer

§59

Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheids

§60

**Verwaltungs-
übertretungen**

§§61;62

§63

sungsbescheid nicht befolgt und durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er sich dem Zivildienst für immer zu entziehen sucht, begeht eine gerichtlich strafbare Handlung. *Strafdrohung*: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Fraglich ist, ob „für immer“ auf ewig bedeutet oder bloß im konkreten Dienst auf unbestimmte Zeit. Für letzteres spricht, daß dieselbe Formulierung wie im Militärstrafgesetz verwendet wurde. Eher ist aber ersteres anzunehmen, da die Bestimmung 1987 novelliert wurde und auf Totalverweigerer gemünzt war.

Seine dauernde Dienstunfähigkeit herbeizuführen oder vorzutäuschen oder sonst grob zu täuschen, um sich damit dem Zivildienst für immer zu entziehen, ist auch gerichtlich strafbar. *Strafdrohung*: Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten.

Wer den Zivildienst nicht antritt und der Zuweisung für länger als 30 Tage nicht Folge leistet, macht sich gerichtlich strafbar. *Strafdrohung*: Geldstrafe bis zu 360 Tagsätze oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten.

Wer dagegen, nachdem er den Zivildienst angetreten hat, diesem für länger als 30 Tage fernbleibt oder sich durch Herbeiführung oder Vortäuschung seiner Dienstunfähigkeit oder sonst durch grobe Täuschung dem Zivildienst länger als 30 Tage entzieht, begeht nur eine Verwaltungsübertretung. *Strafdrohung*: Geldstrafe bis zu 30.000 S oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, bei beträchtlichen Erschwerungsgründen auch beide nebeneinander.

Wer sich dem Dienst kürzer, also bis zu 30 Tagen entzieht, begeht eine Verwaltungsübertretung. *Strafdrohung*: Geldstrafe bis zu 20.000 S.

Auslandsdienste

Dauer: 14 Monate

§12b/1

unentgeltlich

absolviert bis 29

§12b/2

Für Zivildienstpflichtige besteht die Möglichkeit, anstelle des ordentlichen Zivildienstes einen freiwilligen Dienst im Ausland („Auslandsdienst“) zu leisten. Dieser Dienst dauert mindestens 14 Monate und muß unentgeltlich geleistet werden. Es darf keine Gegenleistungen geben. Bloßer Ersatz der Fahrt- und Lebenshaltungskosten sind kein Entgelt. Der Auslandsdienst muß vor Vollendung des 28. Lebensjahres angetreten und vor Vollendung des 30. Lebensjahres beendet und

dem Innenministerium nachgewiesen werden.

Die Tätigkeitsfelder für den Dienst im Ausland sind auf die „Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art“ beschränkt. Dabei tun sich auch interessante Felder beispielsweise der Friedensarbeit für Zivildienstpflichtige auf.

Organisiert wird ein solcher Dienst von einer inländischen Trägerorganisation in Zusammenarbeit mit einem ausländischen „Dienstgeber“. Der Träger und die Dienstplätze müssen von Innen- und Außenministerium anerkannt werden.

Träger des Auslandsdienstes kann nur eine juristische Person sein, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, ihren Sitz im Inland hat und deren Vorhaben den Interessen Österreichs dienen (z. B. ein Verein, eine Stiftung oder eine kirchliche Institution). Mit der Anerkennung können Auflagen verbunden werden, z. B. die Deckung von Lebenshaltungskosten, Versicherung und Fahrtkosten der Auslandsdiener. Die den Trägern erwachsenden Kosten können ihnen bis zur Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für einen Zivildienstleistenden vom Innenministerium ersetzt werden.

Dienstleistungsgebiete

§12b/1/2

Träger

§12b/4

§12b/3

Österreichische Friedensdienste – ÖFD

Der Verein Österreichische Friedensdienste (ÖFD) organisiert seit 1993 freiwillige und unentgeltliche Friedensdienste im ehemaligen Jugoslawien – mit dem Ziel, am Aufbau einer internationalen zivilen Friedensarbeit mitzuwirken. Die „Freiwilligen“ arbeiten in Wiederaufbau- und interethnischen Kulturprojekten, Friedens- und Menschenrechtsgruppen sowie in Flüchtlingslagern. Einsatzregionen sind Kroatien, Bosnien-Herzegowina und die Bundesrepublik Jugoslawien. Ein Projekt in Albanien ist im Aufbau.

Voraussetzungen: Spezifische berufliche Qualifikationen sind für einen Friedensdienst beim ÖFD nicht notwendig, weil sich die Arbeit nach den Fähigkeiten der FriedensdienerInnen richten soll. Unentbehrlich jedoch sind gute Englischkenntnisse, die Fähigkeit zur Teamarbeit und Kreativität. Von Vorteil sind außerdem Freude an der Arbeit mit Menschen, Belastbarkeit, Aufgeschlossenheit, politische Bildung und Einfühlungsvermögen.

Friedensdienst können auch Frauen und nicht-zivildienstpflichtige Männer leisten.

Infos: Österreichische Friedensdienste (ÖFD)

Mengerstr. 23, 4040 Linz, Tel.: 0732/24 40 11-556

Fax: DW 72, email: oefd@khg-heim.uni-linz.ac.at

Gedenkdienst

Der Verein Gedenkdienst, der sich zum Ziel gesetzt hat, zur Aufklärungsarbeit und Bewußtseinsbildung über die Auswirkungen des Nationalsozialismus und die Beteiligung von ÖsterreicherInnen am Holocaust beizutragen, bietet seit 1992 die Möglichkeit, in ausländischen Holocaust-Gedenkstätten zu arbeiten.

Die Gedenkdienstleistenden können auch eigene Projekte realisieren. der Gedenkdienst wird unter anderem in Yad Vashem (Israel), Anne Frank Haus (Niederlande) und dem Museum Auschwitz-Birkenau (Polen) geleistet.

Voraussetzungen: Intensive Vorbereitung durch einjährige Mitarbeit, Teilnahme an den halbjährlich stattfindenden Vorbereitungsseminaren und den Gedenkdienst-Tagungen, Besuche bei Gedenkstätten, Auseinandersetzung mit der Geschichte des Holocaust, Grundkenntnisse der jeweiligen Landessprache.

Gedenkdienst können auch Frauen und nicht-zivildienstpflichtige Männer leisten.

Infos: • Gedenkdienst / Büro Wien,
c/o HTU-Fachschaft Informatik,
Treitlstraße 3, 1040 Wien, Tel.: 01 / 588 01-81 18
email: gedenkdienst@batcomputer.htu.tuwien.ac.at

Aktuelle Informationen über weitere Auslandsdienstträger:

- Internationaler Versöhnungsbund
Lederergasse 23/3/24, 1080 Wien
Tel.: 01/408 53 32
- Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreich
Johannesgasse 16/1, 1010 Wien
Tel.: 01/512 16 21
- und beim Innenministerium.

Versöhnungsbund

AKJÖ

Adresse Seite 72

Einrichtungen

§4

Der Zivildienst ist in Einrichtungen zu leisten, die vom Landeshauptmann als Zivildienstträger für bestimmte Tätigkeiten anerkannt worden sind.

Rechtsträger

Der Rechtsträger der Einrichtung muß eine Gebietskörperschaft, eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft (z. B. Sozialversicherungsträger, Kammer, freiwillige Feuerwehr) oder eine nicht auf Gewinn gerichtete juristische Person (meist Vereine oder kirchliche Institutionen) mit Sitz im Inland sein. Die Ein-

richtung muß überwiegend in einem der Dienstleistungsgebiete des Zivildienstes tätig sein. Für den Rechtsträger der Einrichtung handelt dessen gesetzliche oder satzungsmäßige VertreterIn (z. B. BürgermeisterIn bzw. Vereinsobmann/obfrau).

Der Rechtsträger hat einen Antrag mit der Angabe der Zahl und der Tätigkeiten der Zivildienstler an den Landeshauptmann zu stellen. Dieser hat ein Gutachten des Zivildienststrates einzuholen.

Das Innenministerium veröffentlicht jährlich im „Verlautbarungsblatt für den Zivildienst“ ein Verzeichnis der anerkannten Einrichtungen samt der Zahl der dort zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze und der zu erbringenden Tätigkeiten. Dieses ist im Innenministerium kostenlos erhältlich.

Die Dienstleistungsgebiete sind im Zivildienstgesetz abschließend aufgezählt, sie dienen der Zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten. Es handelt sich um

- Dienst in Krankenanstalten
(Krankenhäuser, Pflegeheime, Landesnervenkliniken)
- Rettungswesen (Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund)
- Sozial- und Behindertenhilfe (Kinderdörfer und -heime, Rehabilitationszentren, Wohnheime für Nichtseßhafte und Behinderte, Wohngemeinschaften für sozial gefährdete Jugendliche, Betreuungseinrichtungen für Obdachlose und Arbeitslose, AIDS-Hilfe, Caritas, Lebenshilfe, landwirtschaftliche Betriebshilfe)
- Altenbetreuung (Pensionistenheime, Essen auf Rädern)
- Krankenbetreuung
(Haushaltshilfe, Boten- und Begleitdienste)
- Gesundheitsvorsorge
- Betreuung von Drogenabhängigen (Einrichtungen der Sozialarbeit, Rehabilitationseinrichtungen)
- Dienst in Justizanstalten (Göllersdorf)
Der Betrieb von Justizanstalten liegt überwiegend in den Händen eines Wachkörpers (Justizwache) und besteht in der Ausübung von Zwang.
- Betreuung von Vertriebenen, AsylwerberInnen und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft (Amnesty International, ÖIE, Flüchtlingsbetreuung, Integrationseinrichtungen)
- Einsätze bei Epidemien
- Katastrophenhilfe und Zivilschutz (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Zivilschutzverband)
- Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus (Mauthausen)

Stellenliste

Adresse Seite 72

Dienstleistungsgebiete

§3/2

Ausschlußgründe Seite 36

§5a/1/2

Gewaltverbot

§§3/1;22/5

- Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr (Kuratorium für Verkehrssicherheit, Bundespolizeidirektionen)

Wenn auch die Tätigkeit großteils aus Schulwegsicherung besteht, so sind auch andere, Gewaltanwendung vorbereitende oder unterstützende Tätigkeiten zu erbringen. Die Zivildienstler sind organisatorisch den Sicherheitswachen zugeordnet und damit de facto einem Wachkörper eingegliedert (ohne ihm de jure anzugehören). Das steht im Widerspruch dazu, daß die Zugehörigkeit zu einem Wachkörper einen Ausschluß- bzw. Widerrufungsgrund für die Befreiung von der Wehrpflicht bildet und daß die Dienstleistungen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen dürfen.

- Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung (Zivildienst-Gruppe des Innenministeriums, Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung Stadtschlaining)

Zuweisung

Eignung

§9/1

Zivildienstpflichtige dürfen nicht zu Tätigkeiten zugewiesen werden, für die sie nicht geeignet sind. Die Dienstleistungen sollen ihren Fähigkeiten so weit wie möglich entsprechen.

Dienstunfähigkeit

§12/1/2,2

Dienstunfähige, bei denen die Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, sind von einer Zuweisung ausgeschlossen. Im Zweifel hat der Amtsarzt der für den Wohnsitz des Zivildienstpflichtigen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten über die körperliche Eignung an das Innenministerium zu erstatten. Meist wird auf Grund dieses Gutachtens ein Feststellungsbescheid über die Dienstfähigkeit erlassen. Das entspricht in etwa einer neuerlichen Stellung.

keine

Weiterbeschäftigung

§9/2

§8/4

Zivildienstpflichtige dürfen nicht Einrichtungen zugewiesen werden, bei denen sie berufstätig sind oder bis ein Jahr vor der Zustellung des Zuweisungsbescheides berufstätig waren oder die von Streik oder Aussperrung betroffen sind.

Wunsch nach bestimmter Zivildienststelle

§9/3

Zivildienstpflichtige haben das Recht, einer bestimmten Einrichtung – nicht bloß zu einer bestimmten Dienstleistungssparte – zugewiesen zu werden. Den Wünschen ist zu entsprechen, sofern nicht Erfordernisse des Zivildienstes entgegenstehen. Das wäre im abweichenden Zuweisungsbescheid zu begründen.

§10/2

Auch der Rechtsträger der Zivildiensteinrichtung hat ein Recht darauf, daß ihm ein bestimmter Zivildienstler zugewiesen wird: Er hat ei-

nen Antrag an das Innenministerium zu stellen, in dem er die Zustimmung des Zivildienstpflichtigen nachweist. Diesem ist Folge zu leisten, wenn der Zivildienstler noch nicht zugewiesen worden ist, noch kein Zuweisungsbescheid für einen anderen Zivildienstpflichtigen genehmigt worden ist und Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen, was in einem abweisenden Bescheid zu begründen ist.

Am besten setzt man sich mit einer Einrichtung in Verbindung und bittet sie, einen Antrag zu stellen. Gleichzeitig stellt man selbst einen Antrag, dieser Einrichtung zugewiesen zu werden.

Zivildienstpflichtige haben das Recht, auf ihren Antrag an das Innenministerium innerhalb eines Jahres zugewiesen zu werden.

In der Praxis werden Zivildienstler in jenem Bundesland eingesetzt, in dem ihre Eltern nach den den Militärbehörden übersandten Akten vermutet werden (das Militärkommando und die Stellungskommission, die den Stammbaum angelegt haben, und das Militärkommando, an das die Zivildienstklärung abgegeben wurde). Abgegangen wird davon nur, wenn der Zivildienstpflichtige sein Familienleben, insbesondere Sorgerechtsverhältnisse (Ehefrau, Kinder im gemeinsamen Haushalt), in einem anderen Bundesland nachweist.

**Wunsch nach
Zuweisungstermin**

§10/2

Einsatzort

Entwicklungshilfe

Wer mindestens zwei Jahre im Ausland Entwicklungshilfe geleistet hat, ist zum ordentlichen Zivildienst nicht heranzuziehen bzw. von der Einberufung zum Präsenzdienst ausgeschlossen. Der Einsatz im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes muß vom Bundeskanzleramt bestätigt werden.

Ein solcher Einsatz dauert jeweils mindestens ein Jahr, dem ein Monat im Inland zur Berichterstattung und Wiedereingliederung folgt.

Entwicklungshilfeorganisationen können Vereine, Stiftungen, Einrichtungen gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit in Österreich, Gebietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Unternehmen mit Sitz im Inland sein. Förderungen können sie für Vorhaben erhalten, die den Grundsätzen des Entwicklungshilfeprogramms entsprechen.

In der Praxis werden für bestimmte Entwicklungshilfeprogramme Menschen mit den benötigten Qualifikationen gesucht (oft mit

§12a/1 ZDG, §36/2 WG

§§2,9 EnthfG

**Entwicklungshilfe-
organisationen**

§1 EntwHG

§3 EntwHG, §2 EnthfG

Inseraten). Danach wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. In einem Ausbildungsprogramm wird man auf den Einsatz vorbereitet. Schließlich kommt es zum Auslandseinsatz und anschließend zur Nachbereitungsphase.

Die beiden größten Träger der Entwicklungshilfe sind:

IIZ

Institut für Internationale Zusammenarbeit
Wipplinger Straße 32
1010 Wien, Tel.: 01/533 47 86

IÖED

Österreichische Entwicklungsdienst
Türkenstraße 3
1090 Wien, Tel.: 01/317 53 74

Finanzielle Ansprüche während des ordentlichen Zivildienstes

1. Pauschalvergütung

monatliches Entgelt

§25a

§26

Jeder Zivildienstler erhält monatlich 2222 S. Grundwehrdienstler erhalten im Monat 3004 S.

Die Beträge ändern sich mit den Beamtengehältern.

2. Fahrt- und Reisekosten

**Pauschale für
tägliche Fahrten**

FK-V,

§§31/1/6,7;27/2 ZDG

Jeder Zivildienstler, für den eine Fahrt zwischen seiner Unterkunft und Dienststelle in Betracht kommt, erhält eine Pauschale. Liegt der Dienstort in einem Verkehrsverbund, dann entspricht der Pauschalbetrag der Monatsrate für die Jahreskarte, sonst beträgt er monatlich 300 S (derzeit, der Betrag ändert sich alle paar Jahre).

Gutscheine

§31/5

Andere Reisekosten werden in der Regel in Form von Gutscheinen für Fahrscheine vergütet, andernfalls werden nachträglich die nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Kosten der Eisenbahn- oder Autobusfahrscheine ersetzt.

Anspruch besteht auf Ersatz der folgenden Reisekosten:

- falls eine dienstliche Unterkunft bezogen werden muß (wenn zwischen Wohnung und Dienstort die gesamte tägliche Fahrzeit nach dem Fahrplan mehr als zwei Stunden dauert), für die Anreise bei Dienstantritt und die Rückreise bei Dienstenende, für vier Fahrten

Heimfahrt

im Monat zwischen Wohnung und Einrichtung (also je zwei Mal hin und zurück) und für die Hin- und Rückreise bei einer Dienstfreistellung (Urlaub);

- falls der Grundlehrgang internatsmäßig durchgeführt wird, für die Fahrten zwischen Einrichtung und Ort des Grundlehrganges bei Antritt und Beendigung;
- weiters für Reisen im Auftrag der Einrichtung oder der Bezirkshauptmannschaft und bei einer Versetzung zu einer neuen Einrichtung.

Grundlehrgang Seite 47

§31/1/1a,1b

§31/1/8,6a,5

3. Verpflegskosten

Grundsätzlich sind Zivildienstler verpflichtet, an der Verpflegung durch die Einrichtung teilzunehmen. Für die Verpflegung kann durch den Küchenbetrieb der Einrichtung oder deren Vertragspartners (z. B. Werksküche oder Gasthaus) oder sogar durch Bereitstellung von Lebensmitteln durch die Einrichtung gesorgt werden. Schlimmstenfalls hat der Zivildienstler selbst für seine Verpflegung aufzukommen und erhält nach monatlicher oder wöchentlicher Abrechnung die nachgewiesenen Kosten bis zu 145 S täglich ersetzt. Oft werden Gutscheine (z. B. von Ticket Restaurant oder Sodhexo) für den Bezug von Mahlzeiten oder Lebensmittel ausgegeben. Erfolgt die Verpflegung zur Gänze mittels solcher Gutscheine, so gebühren diese im Wert von täglich 145 S, sonst im Wert von 31 S für ein Frühstück, 72 S für ein Mittagessen und 42 S für ein Abendessen.

Bei Dienstverhinderung durch Krankheit besteht, wenn die Einrichtung nicht für die Verpflegung sorgt, Anspruch auf eine Abfindung. Dauert die Krankheit länger als fünf Tage, so darf die Abfindung erst ausbezahlt werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zustimmt (was lange dauern kann). Über die Krankheit ist eine Bestätigung beizubringen. Die Abfindung beträgt 145 S pro Tag. Wurden Essensgutscheine ausgegeben, so sind diese zurückzugeben oder auf die Abfindung anzurechnen.

Die genannten Beträge werden wertbeständig gehalten und ändern sich mit den Beamtengehältern.

Verpflegung durch die Einrichtung

§28/1,2 ZDG, §1 Vpf-V

Selbstverpflegung

§3/3 Vpf-V

Gutscheine

§2 Vpf-V

bei Krankheit

§28/3 ZDG

§4 Vpf-V

§5 Vpf-V

4. Familienunterhalt

Für seine Unterhaltsberechtigten hat der Zivildienstler einen Anspruch auf Familienunterhalt. Für dessen Höhe ist sein früheres Einkommen, die „Bemessungsgrundlage“, maßgeblich.

§34 ZDG

*Bemessungsgrundlage
Seite 58*

Ehefrau

§§28/1/1;32/1/1 HGG

Kinder

§§28/1/2;32/1/2 HGG

andere

Unterhaltsberechtigter

§§28/1/3;32/1/2 HGG

§ 32/1/3 HGG

Es gebühren

1. für die im gemeinsamen Haushalt lebende Ehefrau 50 % der Bemessungsgrundlage,
2. für jedes Kind des Zivildieners, das zu seinem Haushalt gehört, 10 % der Bemessungsgrundlage,
3. für andere Unterhaltsberechtigte, die im Haushalt des Zivildieners leben, 10 % der Bemessungsgrundlage,
4. für nicht im Haushalt des Zivildieners lebende Unterhaltsberechtigte bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage.

Hierbei ist zu beachten:

- ad 1. Für die Lebensgefährtin besteht *kein* Anspruch auf Familienunterhalt.
- ad 2. Für Kinder des Zivildieners erhöht sich der Familienunterhalt insgesamt um 30 %, wenn kein Familienunterhalt für die im gemeinsamen Haushalt lebende Ehefrau bezogen wird. Sind weder die Mutter noch die Großeltern der Kinder unterhaltspflichtig, weil sie z. B. nicht mehr leben, so erhöht sich der Familienunterhalt um die nachgewiesenen Mehrkosten, höchstens aber um weitere 20 % der Bemessungsgrundlage.
- ad 3. Hierzu zählen: Adoptivkinder des Zivildieners, unversorgte Eltern, Enkelkinder und Adoptiveltern (einkommenslos, ohne unterhaltspflichtige Eltern), unversorgte Großeltern (einkommens- und vermögenslos) und unterhaltsberechtigte geschiedene Ehefrauen. Auch für diese Unterhaltspflichtigen erhöht sich gegebenenfalls der Familienunterhalt wie unter Punkt 2 erläutert.
- ad 4. Hierzu zählen die unter Punkt 3 Genannten sowie die dauernd getrennt lebende Ehefrau bzw. Kinder. Anspruch auf Familienunterhalt besteht in der Höhe, in der der Zivildieners zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist, höchstens aber je 20 % der Bemessungsgrundlage. Es empfiehlt sich, diese Alimente durch Beschluß des PflEGschaftsgerichtes feststellen zu lassen.

Erhöhung

§ 32/2 HGG

§ 32/3,1/1 HGG

§§141;143;182;182a ABGB;

§§66–73 EheG

§§94;140ABGB

Höchstbetrag

§32/4 HGG

Auszahlung

§38 HGG

Der gesamte Familienunterhalt kann 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Der Familienunterhalt ist für im Haushalt des Zivildieners lebende Personen an die Ehefrau, gibt es keine, an die den Haushalt führende Person auszuzahlen; für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen an diese selbst bzw. an ihreN gesetzlicheN VertreterIn.

5. Wohnkostenbeihilfe

Für die nachweislichen Kosten der erforderlichen Beibehaltung der eigenen Wohnung, in der der Zivildienstler gemeldet ist, besteht ein Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe. Die Wohnkostenbeihilfe beträgt höchstens 30 % der Bemessungsgrundlage; wird für eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person Familienunterhalt bezogen, höchstens 20 %. Wird Familienunterhalt für die im gemeinsamen Haushalt lebende Ehefrau bezogen, die ein eigenes Einkommen hat, so vermindert sich die Wohnkostenbeihilfe um die Differenz zwischen ihrem Monatseinkommen und 7887 S bzw. bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit 8037 S.

§33/1 HGG

Bemessungsgrundlage

Seite 58

§34/3 HGG

§34/1 HGG

§26/5 PG

Die Beträge ändern sich mit den Beamtenpensionen. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, d. h. die Bezirksverwaltungsbehörde muß von ihnen überzeugt werden:

Voraussetzungen

- Der Zivildienstpflichtige muß entweder
 - * bereits zum Zeitpunkt der Zustellung des Zuweisungsbescheides in der Wohnung gewohnt haben, oder
 - * vor diesem Zeitpunkt den Erwerb der Wohnung nachweislich eingeleitet haben, d. h. den Miet-, Kauf- oder sonstigen Nutzungsvertrag abgeschlossen oder darüber ein verbindliches Angebot, eine Puktuation oder einen Vorvertrag haben. Der Vertrag muß im übrigen nicht schriftlich abgeschlossen werden, der Vertragspartner kann als Zeuge genannt werden.
- Die Beibehaltung der eigenen Wohnung muß „erforderlich“ sein. D. h. der Zivildienstler verlöre jede Wohnmöglichkeit, wenn er die Zahlungen für die Wohnung einstelle; er würde delogiert und hätte keine andere Wohnmöglichkeit.
- Es muß sich um die „eigene Wohnung“ des Zivildienstlers handeln. Das sind abgeschlossene Räumlichkeiten, in denen ein selbständiger Haushalt geführt wird. Liegen die Räumlichkeiten in einem Wohnungsverband, so müssen sie selbständig benutzbar sein und dürfen die anderen Wohnungen dort nicht beeinträchtigen. D. h. in Lebensgemeinschaften muß der Zivildienstler Nutzungsberechtigter (Mieter, Eigentümer) der Wohnung („Haushaltsvorstand“) sein. Auch für Untermietzimmer besteht ein Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe. Es darf aber kein Durchgangszimmer sein und auch nicht nur durch ein Durchgangszimmer erreichbar sein. Leben mehrere Menschen in dem Wohnungsverband, so dürfen sie keine Wirtschaftsgemeinschaft bilden, der Zivildienstler muß

§33/1/1 HGG

§33/1/2 HGG

§33/2 HGG

**selbständige
Benutzbarkeit
Lebensgemeinschaft**

**selbständiger Haushalt
Wohngemeinschaft**

ersetzbare Kosten

§33/3 HGG

für sich alleine waschen, putzen, kochen usw.

Ersetzt werden die nachweislichen Kosten für die Wohnung:

- alle Arten von Entgelt für die Benützung der Wohnung, also z. B. Zins (Miet-, Untermiet-, Pachtzins), Genossenschaftsbeitrag, Erhaltungsbeiträge bei Bittleihe oder bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften, Bauzins oder Leibrente; Rückzahlungen (Raten, aber auch bloße Zinsen) von Darlehen (Krediten) zur Schaffung des Wohnraumes (nicht aber zu dessen Verbesserung) z. B. von Eigentums- oder Genossenschaftswohnungen, Eigenheimen und auch der Baukostenbeitrag für eine Mietwohnung;
- der auf die Wohnung entfallende Anteil an den Hausbetriebskosten, Leistungen für die Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen, die mit dem Benützungsrecht der Wohnung verbunden sind (z. B. Aufzug, Parkplatz);
- Grundgebühren für Gas, Strom und Telefon.

6. Bemessungsgrundlage für Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage

§29 HGG

Sofern sich im folgenden nicht ein höherer Betrag ergibt, ist jedenfalls die Mindestbemessungsgrundlage von 11.202 S heranzuziehen. Die Höchstbemessungsgrundlage von 50.877 S kann nicht überschritten werden. Die Bemessungsgrundlagen werden für unselbständige und selbständige Erwerbstätige unterschiedlich berechnet. Wurden gleichzeitig beide Erwerbsarten ausgeübt, so sind die Bemessungsgrundlagen getrennt zu berechnen und dann zusammenzurechnen.

Die Beträge ändern sich mit den Beamtengehältern.

Arbeitnehmer

§30/1,4 HGG

a) Unselbständige Erwerbstätige

Herangezogen werden Löhne, Gehälter, Gagen, Renten einschließlich Pensionen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Arbeitsmarktförderungsbeihilfen bei Schulungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen und das Karenzurlaubsgeld; bei hauptberuflich ohne Arbeitsvertrag in Familienbetrieben Tätigen wird der Kollektivvertrag für vergleichbare Arbeitnehmer herangezogen. Andere Einkommen wie z. B. Stipendien oder Zuwendungen der Eltern werden nicht berücksichtigt. Das Monatsnettoeinkommen wird berechnet aus sämtlichen Bezüge (also neben dem Lohn oder Gehalt auch – steuerfreien – Diäten, Zuschlägen, Prämien, Weihnachts- und Urlaubsgeld) außer der Famili-

Nettoeinkommen

§30/3 HGG

enbeihilfe minus Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen, gegebenenfalls Pensions- oder Versorgungspflichtbeiträgen, sofern diese nicht auch während des Zivildienstes zu zahlen sind, Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag.

Bei wöchentlicher Lohnzahlung wird stattdessen das Wochennettoeinkommen, bei anderen nichtmonatlichen Auszahlungszeiträumen das tägliche Nettoeinkommen berechnet.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Bestätigungen, die zur Berechnung der Bemessungsgrundlage erforderlich sind, auszustellen und alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Die Bemessungsgrundlage ist ein Drittel der letzten drei Monatsnettoeinkommen vor dem Tag der Genehmigung des Zuweisungsbescheides (das ist das Datum, das im Bescheid selbst steht, nicht das der Zustellung), bei nichtmonatlicher Auszahlung des Nettoeinkommens von 13 Wochen bzw. 90 Tagen. Auf Antrag ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten zwölf Kalendermonate (bzw. 52 Wochen, 365 Tage) heranzuziehen, etwa wenn der Zivildienstpflichtige in seinem vorletzten Job erheblich besser verdient hat oder zuletzt kein Einkommen hatte. Fallen in die letzten drei Monate vor der Genehmigung des Zuweisungsbescheides Zeiten, in denen der Zivildienstpflichtige nicht das volle Arbeitseinkommen bezogen hat (z. B. Kurzarbeit, Krankengeldbezug oder Entfall der Fortzahlung, Karenz), so werden an deren Stelle die unmittelbar vorher liegenden Zeiten mit vollem Entgelt herangezogen.

b) Selbständige Erwerbstätige

Die Bemessungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens. Dieses wird berechnet aus den Einkünften (Gewinnen bzw. Verlusten) aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb (ermittelt durch Vermögensvergleich, d. h. doppelte Buchhaltung oder Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, das sind jedenfalls auch Sozialversicherungsbeiträge) plus Investitionsfreibetrag minus der auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer (Anteil an der Gesamtsteuer).

Für die Berechnung des Jahresnettoeinkommens ist der Einkommensteuerbescheid für das der Zustellung des Zuweisungsbescheides vorangegangene Kalenderjahr heranzuziehen;

liegt dieser noch nicht vor: die Steuererklärung für dieses Kalenderjahr; liegt auch diese noch nicht vor: der Einkommensteuerbe-

Pflicht des Arbeitgebers

§35/3 HGG

§§30/1,8;34/2/4 HGG

§30/2 HGG

Unternehmer

§31/1 HGG

Nettoeinkommen

§31/5 HGG, §§5;9;10 EStG

Nachweis

§31/1 HGG

scheid für das vorvergangene Kalenderjahr; liegt dieser noch nicht vor: die Steuererklärung für dieses Jahr.

§31/2-4 HGG

Ist eine Steuererklärung erstmals abzugeben, so ist, bis sie abgegeben wird, die Mindestbemessungsgrundlage heranzuziehen und dann die Bemessungsgrundlage neu zu berechnen. Wurde die Erwerbstätigkeit nicht das gesamte Jahr hindurch ausgeübt, so ist das tatsächliche Einkommen auf das gesamte Jahr umzurechnen (z. B. bei drei Monaten mit vier zu multiplizieren); die Zeit des Zivildienstes ist nicht einzurechnen.

7. Antragstellung auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

§35 HGG

Fristen

§§35/1;26/2 HGG

Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe werden nur auf *Antrag* zuerkannt. Der Antrag kann frühestens ab der Zustellung des Zuweisungsbescheides eingebracht werden. Wird der Antrag binnen *drei Monaten* nach Antritt des Zivildienstes gestellt, so sind Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe für die Zeit ab dem Antritt auszuzahlen. Wird der Antrag später eingebracht, so entsteht der Anspruch erst mit dem nachfolgenden Monatsersten. Ändern sich die Voraussetzungen für Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe, z. B. durch Bezug der bereits erworbenen Wohnung, Heirat, Geburt eines Kindes, dann entsteht der Anspruch mit dem Tag dieses Ereignisses, wenn der Antrag binnen drei Monaten eingebracht wird, ansonsten wieder mit dem den Antrag folgenden Monatsersten. Für den Familienunterhalt für ein neugeborenes außereheliches Kind beginnt die Dreimonatsfrist mit dem Tag der Anerkennung oder dem Feststellungsurteil über die Vaterschaft.

§§27;35/1/2 HGG

Antragsteller/in

§35/2 HGG

Der Antrag kann nicht nur vom Zivildienstler, sondern auch von den Personen eingebracht werden, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht. Für sie beginnt die Dreimonatsfrist mit der Kenntnis des Antritts des Zivildienstes.

Einbringung

§34/2,3 HGG

Der Antrag ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Gemeinde, in der der Zivildienstler seinen Hauptwohnsitz hat, einzubringen; nach Antritt des Zivildienstes kann er aber auch bei der Einrichtung eingebracht werden. Die Einrichtung oder die Gemeinde hat den Antrag unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

§36/1 HGG

Über den Antrag entscheidet die für den Hauptwohnsitz des Zivildienstlers zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Sie hat das binnen zwei Wochen nach dem Einlangen, spätestens aber bin-

BERECHNUNGSBEISPIELE

1. Kein Einkommen, keine Unterhaltspflicht, Mietzins monatlich 3500 S.

Mindestbemessungsgrundlage	11.202 S
Wohnkostenbeihilfe (30 % der Bemessungsgrundlage)	3.360 S

2. Monatsnettoeinkommen 20.000 S, im Monat vor der Genehmigung des Zuweisungsbescheids Weihnachtsgeld von 21.000 S, Mietzins monatlich 6000 S, verheiratet, ein Kind, Monatseinkommen der Ehefrau aus selbständiger Arbeit 10.000 S.

Bemessungsgrundlage:

Monatsgehalt (20.000×3)	60.000 S
Weihnachtsgeld	21.000 S
	81.000 S

Bemessungsgrundlage ($81.000/3$) 27.000 S

Familienunterhalt (monatlich)

Familienunterhalt für die Frau 50 %	13.500 S
Familienunterhalt für das Kind 10 %	2.700 S

Wohnkostenbeihilfe (monatlich):

Monatseinkommen der Frau	10.000 S
„Mindestbetrag“	-7.887 S
„Selbstbehalt“	2.113 S

20 % der Bemessungsgrundlage (Wohnkostenbeihilfe)	5.400 S
„Selbstbehalt“	-2.113 S
Wohnkostenbeihilfe	3.287 S

nen vier Wochen zu tun; falls der Antrag aber länger als sechs Wochen vor Antritt des Zivildienstes einlangt, bis spätestens zwei Wochen vor diesem Termin. Über Berufungen – die keine aufschiebende Wirkung haben – entscheidet der/die Landeshauptmann/-frau.

Der Antragsteller muß alle Unterlagen, die zum Nachweis der Ansprüche und für die Berechnung ihrer Höhe erforderlich sind (z. B. Meldezettel, Lohnbestätigung, Mietvertrag oder Bestätigung über dessen Abschluß), selbst vorlegen; d. h. die Behörde erhebt sie nicht von Amts wegen. Es sind die Originale vorlegen, entweder selbst im Amt, oder (eingeschrieben)

Berufung

§36/3 HGG, §34/2/3 ZDG

**Nachweispflicht
des Antragstellers**

§35/3 HGG

mit der Post. Die Kopierkosten hat die Behörde zu tragen.

8. Sozialrechtliche Ansprüche

Kranken- und Unfallversicherung

§33 ZDG, §8/1/4/d ASVG

§123 ASVG

§§33;39 ASVG

Pensions- und Arbeitslosenversicherung

§§252/2/1;143/1/5 ASVG,

§16/1/h AIVG

§227/1/7,8; ASVG,

§15/1/f AIVG

§14/4/b AIVG

Familienbeihilfe

§2/1/a,b;6 FLAG

§2/1/e, g FLAG

Mitteilung an den Arbeitgeber

§5 APStG

Kündigungs- und Entlassungsschutz

§§12-15 APStG

Zivildienstler sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) kranken- und unfallversichert (bei der Gebietskrankenkasse bzw. der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt). Sie sind von der Krankenschein- und der Rezeptgebühr befreit. Ihre Ehefrauen und Kinder sind mitversichert.

Bei einem bestehenden Sozialversicherungsverhältnis soll der Zivildienstler bei der Krankenkasse abgemeldet werden, bzw. sich selbst abmelden.

Während des Zivildienstes ruhen Leistungen der Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe). Für die Pensionsversicherung ist der Zivildienst eine Ersatzzeit, für die Arbeitslosenversicherung eine neutrale Zeit.

Ersatzzeiten zählen für den Erwerb eines Pensionsanspruchs, nicht aber für die Bemessung seiner Höhe. Neutrale Zeiten verlängern die Rahmenfristen, innerhalb derer versicherungspflichtige Dienstverhältnisse vorliegen müssen, um in Zukunft Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Wenn innerhalb der Rahmenfrist 13 arbeitslosenversicherungspflichtige Wochen lagen, ist die Zeit des Zivildienstes auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld anzurechnen.

Für minderjährige Zivildienstler (also unter 19) wird die Familienbeihilfe weiter ausbezahlt. Für Volljährige besteht während des Zivildienstes kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Sofern zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach dem Zivildienst die Berufsausbildung fortgesetzt wird, entsteht der Anspruch jedoch unmittelbar nach der Beendigung des Zivildienstes. Zudem verlängert sich nach der Leistung des Zivildienstes der Anspruchszeitraum bis zum 27. Geburtstag.

9. Sicherung des Arbeitsplatzes

Der Zuweisungsbescheid soll dem Arbeitgeber unverzüglich nach der Zustellung zur Kenntnis gebracht werden (bei einer Verhinderung sofort nach Wegfall des Hindernisses). Ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz, d. h. zum Wirksamwerden einer Kündigung oder Entlassung muß die Zustimmung des Arbeitsge-

richtes eingeholt werden. Eine einvernehmliche Auflösung darf nur schriftlich und nur nach einer schriftlich nachgewiesenen Belehrung durch die Arbeiterkammer oder das Arbeitsgericht erfolgen. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet in der Regel einen Monat nach der Beendigung des Zivildienstes.

§16 APStG

Die Arbeit ist binnen sechs Tagen nach der Beendigung des Zivildienstes wieder aufzunehmen.

Bei einer vorher ausgesprochenen Kündigung verlängert sich die Kündigungsfrist um die Zeit des Zivildienstes, ebenso verlängern sich die Behalterfrist von ausgebildeten Lehrlingen und die Frist zur Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche.

Typische Beispiele:

1. Die Behalterfrist für Ausgebildete beträgt 4 Monate. 1 Monat nach Lehrabschluß wird der Zivildienst angetreten, im Anschluß bleiben die restlichen 3 Monate Beschäftigung.
2. Ein Kollektivvertrag sieht vor, daß der Arbeitnehmer binnen 3 Monate gegen die Abrechnung von Diäten Einspruch erheben kann. Diese Frist beginnt für eine Abrechnung unmittelbar vor dem Zivildienst daher erst unmittelbar nach diesem.

In die Berechnung von Ansprüchen, die sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses richten (z. B. Dauer von Urlaub und Entgeltfortzahlung, Höhe der Abfertigung), ist die Zeit des Zivildienstes einzubeziehen. In den Jahren, in denen Zivildienst geleistet wird, richtet sich die Dauer des Urlaubs und die Höhe der Sonderzahlungen nach dem Verhältnis der geleisteten Arbeit zum geleisteten Zivildienst.

Beispiel: Bei 4 Monaten Erwerbstätigkeit und 8 Monaten Zivildienst (4/12 des Jahresanspruchs): 10 Werktage Urlaub und 1/3 der Sonderzahlungen.

Wiederantritt der Arbeit

§7 APStG

§6 APStG

Anrechnung der Zivildienstzeit

§§8-10 APStG

Dienstfreistellungen

Urlaub

Zivildienstler haben einen Anspruch auf Dienstfreistellung im Ausmaß von zwei Wochen bzw. bei einer Sechstageswoche von zwölf Arbeitstagen oder bei einer Fünftageswoche von zehn Arbeitstagen. Zivildienstler, die noch von der Zivildienstkom-

**maximal zwei
Wochen Urlaub**

§23a

§23b/1

mission von der Wehrpflicht befreit worden sind, haben einen Urlaubsanspruch von einer Woche (sechs bzw. fünf Arbeitstagen). Der volle Anspruch besteht aber nur, wenn nicht in dringenden Fällen Dienstfreistellungen anderer Art gewährt worden sind. Solche Dienstfreistellungen sind nämlich auf den „Urlaub“ anzurechnen, höchstens aber insgesamt bis zu einer Woche.

§23a/5

Wenn der Zivildienstler während der „Urlaubs“ erkrankt, so sind die ersten drei Tage dieses Krankenstandes Urlaubstage. Die Dienstfreistellung wird erst nach drei Tagen Krankheit unterbrochen.

§23a/3

Es besteht ein Recht darauf, die Hälfte der Dienstfreistellung (eine Woche bzw. drei oder zwei Tage) ununterbrochen in Anspruch zu nehmen.

Urlaubszeiten vereinbaren

§23a/3

Über den Zeitraum der Dienstfreistellung ist rechtzeitig mit dem/der Vorgesetzten eine Vereinbarung zu treffen. Es ist zu empfehlen, diese schriftlich festzuhalten, damit sie nicht von dem/der Vorgesetzten ohne weiteres umgestoßen werden kann. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann der Zivildienstler die Hälfte der Dienstfreistellung zu Beginn des siebenten Monats in Anspruch nehmen. Der Rest ist am Ende des letzten Monats zu verbrauchen, d. h. der Zivildienst verkürzt sich um die verbleibenden „Urlaubstage“.

§23a/4

Dienstfreistellungen in dringenden Fällen

§23b/4

Diese Dienstfreistellung kann der/die Vorgesetzte insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen gewähren. Die Freistellung darf nur so lange dauern, wie es unbedingt notwendig ist. Die Summe aller dieser Dienstfreistellungen darf zwei Wochen nicht übersteigen.

Familiäre Gründe sind z. B. Heirat, Begräbnisse naher Angehöriger, Pflege der Ehefrau oder der Kinder. Sonstige persönliche

Gründe sind z. B. Arztbesuche, Behördenwege oder Prüfungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine solche Dienstfreistellung. Bei einer Kollision zwischen der Pflicht, den Zivildienst zu leisten, und einer anderen Pflicht, z. B. vor einer Behörde zu erscheinen, wird meist die Abwesenheit vom Zivildienst nicht strafbar sein und diese Zeit als geleistet gelten.

Krankenstand

Bei einer Dienstverhinderung muß der Zivildienner so bald wie möglich seineN VorgesetzteN benachrichtigen und ihm den Grund der Verhinderung glaubhaft machen. Ebenso ist es ratsam, auch eine Erkrankung während einer Dienstfreistellung sofort zu melden.

Ist der Zivildienner erkrankt, so muß er dem/der Vorgesetzten auch seinen Aufenthaltsort bekanntgeben. Er muß sich am nächstfolgenden Werktag von einem Arzt untersuchen lassen. Der Arzt/die Ärztin hat eine Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung auszustellen. Es ist sinnvoll, ihn/sie darauf aufmerksam zu machen, daß er/sie dafür *nicht* das Kassenformular für die Krankschreibung verwenden soll, da die Diagnose darauf nicht lesbar ist. „Art“ der Erkrankung bedeutet hier Gattung, nicht genaue Diagnose. Die prognostizierte Dauer sollte in Tagen angegeben werden. Die Bescheinigung hat der Zivildienner binnen zwei weiteren Tagen der Einrichtung zu übermitteln. Eine fahrlässige Verspätung ist als Verwaltungsübertretung strafbar.

Beispiel: Krankheitsbeginn am Samstag → sofortiger Anruf bei der Einrichtung → Arztbesuch am Montag → am selben Tag Aufgabe der Bescheinigung bei der Post → Einlangen des Briefes bei der Einrichtung am Mittwoch.

Der/die Vorgesetzte hat nach der Kenntnis der Dienstverhinderung durch Krankheit unverzüglich die für den Aufenthaltsort des Zivildieners zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen. Diese hat ebenfalls unverzüglich die Umstände der Dienstverhinderung zu ermitteln, etwa durch einen Anruf beim Zivildienner und bei seinem Arzt/seiner Ärztin. Wenn es der Behörde geboten erscheint, kann sie eine Untersuchung durch den Amtsarzt/die Amtsärztin veranlassen.

Darüber hinaus kann der/die Vorgesetzte verlangen, daß der Zivildienner eine Untersuchung durch den/die Vertrauensarzt/ärztin der Einrichtung über sich ergehen läßt. Das ist bloße Schikane: Auch der/die Vertrauensarzt/ärztin unterliegt dem Berufsgeheimnis, worauf man ihn/sie aufmerksam machen kann.

Krankmeldung

§23c/1

§23c/2/1

ärztliche Bestätigung

§23c/2/2

Sanktionen Seite 67

Meldung an die Behörde

§39/4

Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Einrichtung

§26 AG

Sonstige Pflichten und Rechte im Zivildienst

Zuweisung Seite 52

§§22/2,5;11/1

Weisungen

§§22/2;36/5

§§22/3,4;23/3

Grundlehrgang Seite 47

§23/2 ZDG, §122 StGB

Schadenersatz

§24

Arbeitsschutz

§§38/4,29/3;55/2

Der Zivildienstler ist zu jenen Dienstleistungen verpflichtet, die im Zuweisungsbescheid angeführt sind. Darüber hinaus darf er nur kurzfristig zu anderen Dienstleistungen im Aufgabenbereich der Einrichtung herangezogen werden, soweit dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist und mit diesen Tätigkeiten nicht Gewalt gegen Menschen angewendet wird.

Der Zivildienstler hat die im Rahmen dieser Dienstleistung liegenden Weisungen seiner Vorgesetzten (die ihm vom Rechtsträger beim Antritt des Zivildienstes bekannt gegeben worden sind) pünktlich und genau zu befolgen. Weisungen können und müssen abgelehnt werden, wenn sie von Unzuständigen erteilt worden sind oder durch ihre Befolgung eine gerichtlich strafbare Handlung verübt würde. Eine Verwaltungsübertretung ist hingegen durch die Weisung für den Zivildienstler gerechtfertigt.

Der Zivildienstler hat sich in die Gemeinschaft einzufügen und das Dienstabzeichen zu tragen. Er hat sich einschulen zu lassen, insbesondere auch im Grundlehrgang. Er hat eine ihm zugewiesene dienstliche Unterkunft zu beziehen, kann also kaserniert werden.

Der Zivildienstler hat Amts-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Deren Veröffentlichung oder Verwertung ist gerichtlich strafbar.

Ersatzansprüche für vom Zivildienstler im Dienst verschuldete Schäden sind vor dem Arbeits- und Sozialgericht geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach denselben Bestimmungen wie für ArbeitnehmerInnen (Dienstnehmer- bzw. Organhaftpflichtgesetz).

Auf den Zivildienstler sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen anzuwenden (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung und behördlicher Überwachung), wie sie für die mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen in der Einrichtung Beschäftigten gelten.

Arbeitskleidung

§29/1,4

Sofern es die Art der Dienstleistung oder des Einsatzes erfordert, sind dem Zivildienstler Arbeitskleidung und Leibwäsche zur

Verfügung zu stellen. Er ist dann auch verpflichtet, diese Bekleidung zu tragen.

Wenn die Verschmutzung der Bekleidung des Zivildieners außergewöhnlich ist und von der Art der Dienstleistung oder des Einsatzes herrührt, hat der Rechtsträger der Einrichtung oder der Bund (d. h. das Innenministerium) für die Reinigung zu sorgen.

Reinigung
§30

Sanktionen

Verletzungen der Dienstpflichten sind Verwaltungsübertretungen. *Strafandrohung*: Geldstrafen bis zu 5000 S; bei Nichtbefolgung einer Weisung bis zu 20.000 S.

§§65;66;64

Daneben gibt es noch die vorzeitige Entlassung und die Verlängerung des Dienstes. Unmittelbare Zwangsmaßnahmen (z. B. Vorführung zum Dienst) sind unzulässig.

Verlängerung

Bei wiederholten schweren Verletzungen der Dienstpflicht, die nicht nur kurzfristig zu einer erheblichen Unterschreitung der erwarteten Leistung führen, kann das Innenministerium eine Verlängerung des Zivildienstes um insgesamt bis zu drei Wochen verfügen. Wenn das Innenministerium damit droht, sollte der Zivildienstler eine Beratungsstelle aufsuchen.

§16

Vorzeitige Entlassung

Wenn aus dem Verhalten des Zivildienstlers zu erkennen ist, daß er nicht gewillt ist, den Zivildienst ordnungsgemäß abzuleisten, kann das Innenministerium den Zivildienstler vorzeitig entlassen. Er wird für eine bestimmte Zeit zurückgestellt, in der er nicht zugewiesen wird.

als Disziplinarmaßnahme
§19b

Das Innenministerium hat den Zivildienstler vorzeitig zu entlassen, wenn er zu jedem Zivildienst unfähig ist und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen nicht zu erwarten ist. Es kommt dabei nur auf die Prognose der Bezirksverwaltungsbehörde an. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann sich auf die Aussagen des behandelnden Arztes verlassen oder ein amtsärztliches Gutachten einholen. Ist die Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung in Folge des Zivildienstes zurückzuführen, bedarf die Entlassung jedoch der Zustimmung des Zivildienstlers.

Dienstunfähigkeit
§§19a/2;1;39/4

Die verbleibende Dienstzeit ist nachzudienen. Das Innenmi-

Dienstunfall
§19a/3

nisterium hat so bald wie möglich einen neuen Zuweisungsbescheid zu erlassen.

Unterbrechung

§19/3

Das Innenministerium hat den Zivildienst zu unterbrechen, wenn es keine geeignete andere Einrichtung finden kann und

- wegen Widerrufs der Anerkennung der Zivildiensteinrichtung oder
- wegen mangelnden Bedarfs oder
- mangelnder Eignung

eine Versetzung zu verfügen wäre.

Auch hier ist die verbleibende Dienstzeit nachzudienen. Es soll so bald wie möglich eine neue Zuweisung erfolgen.

Versetzung

innerhalb der Einrichtung

§17

Der Zivildienstler ist vom Innenministerium zu anderen Dienstleistungen in der selben Einrichtung zu versetzen, wenn

- die Eignung des Zivildienstlers für die im Zuweisungsbescheid angeführten Dienstleistungen nicht mehr gegeben ist,
- die Einrichtung keinen Bedarf mehr an diesen Dienstleistungen hat oder
- es den Interessen des Zivildienstes (nicht des Zivildienstlers!) besser entspricht.

zu einer anderen Einrichtung

§18

Die Versetzung zu einer anderen Einrichtung ist zu verfügen,

- wenn eine Versetzung innerhalb der Einrichtung nicht in Betracht kommt,
- die Anerkennung der Einrichtung widerrufen wurde oder
- die Einrichtung von Streik oder Aussperrung betroffen ist.

„Bedarf“ bezieht sich dabei abstrakt auf die Dienstleistungen bestimmter Art, nicht konkret auf die eines bestimmten Zivildienstlers. Im Zweifel über die Eignung kann das Innenministerium die Bezirksverwaltungsbehörde ersuchen, ein amtsärztliches Gutachten einzuholen und sich zur Eignung zu äußern.

§19/2

§19/1

Die Versetzung kann vom Zivildienstler oder vom Rechtsträger der Einrichtung beim Innenministerium beantragt werden.

Dienstzeit

Dienstplan

§§1,2 DZ-V

Die Dienstzeiteinteilung ist in einem Dienstplan zu regeln. Dieser ist grundsätzlich zwei Wochen im voraus gut sichtbar aus-

zuhängen. Änderungen sind nur aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen oder im Einvernehmen zulässig. Die Zweiwochenfrist kann durch einen Bescheid des Innenministeriums auf Antrag des Rechtsträgers der Einrichtung wegen der Eigenart der Dienstleistungen und der Unvorhersehbarkeit des Arbeitsanfalls verkürzt werden.

Die tägliche Dienstzeit hat acht bis zehn Stunden, aus besonderen dienstlichen Gegebenheiten mindestens vier, maximal zwölf Stunden zu betragen. Werden Überstunden angeordnet, so sind bis zu 15 Stunden täglich erlaubt.

Die wöchentliche Dienstzeit entspricht mindestens derjenigen der sonst in der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen Beschäftigten. Sie soll grundsätzlich 45 Stunden, bei regelmäßigen Bereitschaftsdiensten (d. h. Diensten, in denen der Zivildienstler in erheblichem Umfang zur Arbeitsleistung bloß bereitstehen, eine solche aber nicht erbringen muß) 50 Stunden nicht übersteigen. Dies gilt in Turnusdiensten nur im Durchschnitt für einen Durchrechnungszeitraum von acht Wochen. In einer Woche dürfen in diesem Fall 48 Stunden (bzw. 52 bei Bereitschaftsdiensten) anfallen.

Aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen können aber Überstunden angeordnet werden, sodaß die wöchentliche Dienstzeit bis zu 60 Stunden betragen kann. Die Überstunden sind innerhalb von acht Wochen, ausnahmsweise einen weiteren Monat später, jedenfalls aber bis zum Dienstenende im Verhältnis 1:1 auszugleichen, nicht jedoch bei Bereitschaftsdiensten und sonst nur, soweit die Dienstzeit 55 Stunden überschritten hat.

Unter Ausnützung aller Möglichkeiten kann die Dienstzeit daher regelmäßig 55, bei Bereitschaftsdiensten 60 Stunden pro Woche betragen.

Täglich ist eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden zu gewährleisten. Diese darf aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen verkürzt werden, jedoch nicht zweimal unmittelbar hintereinander und höchstens viermal pro Monat. Grundsätzlich sollen acht Stunden ununterbrochener Schlaf möglich sein.

Wöchentlich muß es eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden geben. Im Falle zwingender dienstlicher Erfordernisse darf diese auf 24 Stunden reduziert werden. Innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von vier Wochen müssen sich aber auf jeden Fall 36 Stunden ergeben.

Ruhepausen sind nur dann in die Dienstzeit einzurechnen, wenn dies auch für die übrigen Beschäftigten zutrifft.

tägliche Dienstzeit

§§5,6/1 DZ-V

wöchentliche Dienstzeit

§4 DZ-V

Überstunden

§6 DZ-V

Ruhezeiten

§10 DZ-V

§9 DZ-V

§11 DZ-V

Nachtdienst

§12 DZ-V

Pro Woche können bis zu 24 Stunden Dienst zwischen 22 und 6 Uhr (Nachtdienst) verlangt werden, innerhalb eines achtwöchigen Durchrechnungszeitraumes durchschnittlich bis zu 16 Stunden.

Sonn- und Feiertagsdienste

§§13;14 DZ-V

Grundsätzlich sind Sonn- und Feiertage dienstfrei. Das gilt nicht für Turnusdienste. Aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen kann zweimal pro Monat Sonn- oder Feiertagsdienst angeordnet werden. Bei Feiertagsdiensten ist Zeitausgleich ab 45 bzw. 50 Wochenstunden zu gewähren.

Gebühren

§72

Alle Schriften und Amtshandlungen, die mit dem Zivildienst zu tun haben, sind gebührenfrei.

Zivildienstvertretung

§§37b/1-3;37d/1-4,6

Alle vier Monate sind in Einsatzstellen mit mindestens drei Zivildienern ein Vertrauensmann und ein, ab 20 Zivildienern zwei Stellvertreter zu wählen. Eine Zentralvertretung für die gesamte Einrichtung oder gar für alle Zivildienere gibt es nicht. Die Wahl erfolgt mit relativer Mehrheit. Der Vertrauensmann kann auf sein Amt verzichten oder mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

§37c/2

Der Vertrauensmann darf nur mit Zustimmung des Innenministeriums in eine andere Einsatzstelle versetzt werden.

Rechte des Vertrauensmanns

§37c/1,3/1/a

§37c/3/1/c

Der Vertrauensmann ist über Naturalleistungen, Schulungen, Schutzmaßnahmen, Dienstfreistellungen, Wünsche und Beschwerden zu informieren, da er daran ein Mitwirkungsrecht hat. Beabsichtigte Mitteilungen an das Innenministerium über Dienstpflichtverletzungen und Versetzungsgründe sind ihm zwecks Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

§37c/2

§37c/6,§10/4 AVG

Der Vertrauensmann hat das Recht, von dem/der Vorgesetzten gehört zu werden. Er kann Zivildienere in mit dem Zivildienst direkt zusammenhängenden Angelegenheiten (z. B. Strafverfahren, Wohnkostenbeihilfe, Versetzung) vertreten und bedarf in diesen Fällen keiner schriftlichen Vollmacht.

§§37c/2/1/b,4;31/8

Der Vertrauensmann hat ein Recht auf soviel Freizeit, wie für die Ausübung seiner Funktion notwendig ist, sowie auf die dafür notwendigen Sacherfordernisse. Es sind ihm die Kosten für Reisen zu ersetzen, wenn diese im Interesse eines Vertretenen zu einem bestimmten Zeitpunkt notwendig sind (z. B. Ladungen zu Verhandlungen).

Wünsche

Zivildienner haben das Recht auf eine persönliche Aussprache mit dem/der Vorgesetzten, um Wünsche vorzubringen. Das kann auch schriftlich an die Einrichtung geschehen. Wird der Wunsch nicht erfüllt, so kann er schriftlich an den Rechtsträger der Einrichtung eingebracht werden, der ihn endgültig zu erledigen hat.

§37a/1 ZDG

§1 WüBe-V

Außerordentliche Beschwerde

Jeder Zivildienstpflichtige kann jederzeit in allen mit der Zivildienstpflicht zusammenhängenden Belangen eine außerordentliche Beschwerde an den Zivildienststrat beim Bundesministerium für Inneres richten. Dieser hat nach Prüfung der Beschwerde eine Empfehlung an das Innenministerium abzugeben, das dann darüber einen Bescheid zu erlassen hat.

§37

Adresse Seite 72

Ordentliche Beschwerde

Die meisten seiner Rechte, vor allem die gegenüber der Einrichtung, kann der Zivildienner nur in einem komplizierten Verfahren geltend machen: der ordentlichen Beschwerde. Diese soll Mängeln und Übelständen abhelfen, insbesondere Unrecht und Eingriffen in dienstliche Befugnisse.

§37a/1,2

Die Beschwerde kann frühestens einen Tag, spätestens sieben Tage nach Kenntnis des Beschwerdegrundes eingebracht werden. Sie muß ausdrücklich als Beschwerde bezeichnet und begründet werden. Sie kann mündlich dem/der Vorgesetzten vorgetragen werden, der, falls er ihr nicht sofort entspricht, darüber ein Protokoll aufnehmen muß. Sie kann auch schriftlich bei der Einrichtung eingebracht werden, was unbedingt vorzuziehen ist.

§3/3 WüBe-V

§3/1,4 WüBe-V

Richtet sich die Beschwerde gegen den/die VorgesetzteN, so muß sie schriftlich beim Rechtsträger der Einrichtung eingebracht werden.

**Beschwerden
schriftlich einbringen**

§3/2 WüBe-V

Die Beschwerde ist so schnell wie möglich, längstens in sechs Wochen zu erledigen. Dabei sind die Übereinstimmung der Beschwerde mit dem erhobenen Sachverhalt, die Würdigung der Beschwerdegründe und die Maßnahmen zur Abstellung der geltend gemachten Mängel und Übelstände dem Beschwerdeführer zur Kenntnis zu bringen – und zwar schriftlich, falls er nicht ausdrücklich zu Protokoll auf die schriftliche Verständigung verzichtet hat. Es empfiehlt sich, den/die VorgesetzteN darauf hinzuweisen.

§4/4–6 WüBe-V

Rechtsmittel

§5/1,3 WüBe-V

Wird der Beschwerde nicht entsprochen oder wird sie nicht binnen sechs Wochen erledigt, so kann sie binnen sieben Tagen nach der Ausföhrung der Erledigung bzw. deren Kenntnis weitergeföhrt werden und zwar von dem/der Vorgesetzten zum Rechtsträger der Einrichtung und von diesem zum Innenministerium. Die Erledigung durch das Innenministerium ist ein Bescheid, der beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof angefochten werden kann.

WICHTIGE ADRESSEN

Behörden

Für den Zivildienst

Bundesministerium für Inneres
Landstraßer Hauptstr. 169
1030 Wien
0660 / 5140
01 / 53 126-55 00

(auch Zivildienststrat beim BMI)

Militärkommanden Ergänzungsabteilungen

Burgenland
Ing. Hans Sylvesterstr. 6
7000 Eisenstadt
0 26 82 / 711-0

Kärnten
Welzenegger Zeile 20
9020 Klagenfurt
0 463 / 38 61-0 oder 5861

Niederösterreich
Schießstattring 8
3100 St.Pölten
0 27 42 / 892-0

Oberösterreich
Garnisonstr. 36
4017 Linz
0 732 / 6996

Salzburg
Moosstr.1-3
5020 Salzburg
0 662 / 809 88-0

Steiermark
Straßgangerstr. 171
8052 Graz
0 316 / 59 93-0

Tirol
Dr. Glatzstraße 13a
6020 Innsbruck
0 512 / 33 27-0

Vorarlberg
Reichsstr. 20
6900 Bregenz
0 55 74 / 49 22-0

Wien
Vorgartenstr. 225
1024 Wien
01 / 72761-0

**Bundesministerium für
Landesverteidigung**
Dampfschiffstr. 2
1030 Wien
01 / 515 95-0

Beratungsstellen

Burgenland

*Interessengruppe Zivildienst
und ArmeeabschafferInnen,*
OHO, Lisztg. 12,
7400 Oberwart,
Tel: 0 33 52 / 8555

Kärnten

ÖH-Klagenfurt, Richard
Miklautsch, Universitätsstr. 82,
9020 Klagenfurt, Tel: 0 463 / 27
00-397, Fax: DW 61 03,
Beratung: Mi 12–13.30 Uhr
AKJ, Tarviser Str. 30, 9020 Klag-
enfurt, Tel: 0 463 / 58 77-461
od. 462, Fax: DW 399

Niederösterreich

*ARGE für Wehrdienstverweige-
rung und Gewaltfreiheit,* Kol-
pinghaus Stockerau, Beratungs-
zeiten im Wiener Büro erfragen
AKJ, Klosterg. 15, 3100 St. Pöl-
ten, Tel: 0 27 42 / 54 551-362

Oberösterreich

Friedenswerkstatt Linz,
Dinghoferstr. 27, 4020 Linz,
Tel: 0 732 / 77 10 94,
Fax: 0 732 / 79 73 91
AKJ, Kapuzinerstr. 84,
4020 Linz, Tel: 0 732 / 76 10-46
ÖH-Linz,
Altenbergerstr. 69, 4040 Linz,
Tel: 0 732 / 24 68-98 12 od. -535
Friedenswerkstatt Steyr,
Puchstr. 17/1, 4400 Steyr,
Tel: 0 72 52 / 768 66,
Fax: 0 72 52 / 870 50

Salzburg

*ARGE für Wehrdienstverweige-
rung u. Gewaltfreiheit,* Mühl-
bacherhofweg 5, 5020 Salz-
burg, Tel: 0 662 / 84 77 43,
Fax: 0 662 / 84 87 84-13,
Beratung Do 18 Uhr
ÖH-Friedensreferat,
Kaig. 28, 5020 Salzburg,
Tel: 0 662 / 80 44-60 07

Steiermark

*ARGE für Kriegsdienstverwei-
gerung und Gewaltfreiheit +*
Friedenswerkstatt Graz:
ÖH-TU Graz,
Rechbauerstr. 12, 8010 Graz,
Tel: 0 316 / 873-51 08,
Fax: 0 316 / 87 35 115,
Beratung Do 17–18.30 Uhr
ÖH-Graz, Schubertstr. 2–4,
8020 Graz, Tel: 0 316 / 36 42-
24, Beratung Fr 12–13 Uhr

Tirol

ÖH Innsbruck, Josef Hirn-
str. 7/II, 6020 Innsbruck,
Tel: 0 512 / 59 424-14,
Beratung Di u. Do 19–20 Uhr
Plattform für Zivildienstler
c/o GPA-Jugend Tirol,
Südtiroler Pl. 14–16,
6020 Innsbruck, ZI 102,
Tel: 0 512 / 59 777-108;
Beratung Do 17–19 Uhr

Vorarlberg

Friedenswerkstatt Arche Noah,
Michael Natter,

Knie 20, 6850 Dornbirn,

Tel: 0 55 72 / 22 130
Jugendberatung, Arno Dalpra,
Mühletorpl. 12,
6800 Feldkirch,
Tel: 0 55 22 / 26 729

Wien

*ARGE für Wehrdienstverweige-
rung und Gewaltfreiheit,*
Schotteng. 3a/1.Stg./4.Stk./59,
1010 Wien, Tel: 01 / 535 91 09;
Fax: 01 / 532 74 16;
Beratung Mo 18 Uhr
ÖBJR
Praterstraße 70/13, 1020 Wien,
Tel: 0660 / 65 25
ÖH Alternativreferat,
Liechtensteinstr. 13, 1090
Wien, Tel: 01 / 310 88 80-24,
Beratung Mi 17 Uhr
ÖH-BOKU
Gregor Mendelstr. 33, 1180
Wien, Tel: 01 / 47 654-2000,
Beratung Do 12.30 Uhr
ÖH-TU
Wiedner Hauptstr. 8, 1040
Wien, Tel: 01 / 588 01-58 86
Plattform für Zivildienstler,
PF 438, 1171 Wien,
Tel u. Fax: 01 / 544 66 73
Netzwerk Gewissensfreiheit,
Schotteng. 3a/1/59, 1010 Wien
Internationaler
Versöhnungsbund,
Ledererg. 23/3/27, 1080 Wien,
Tel u. Fax: 01 / 408 53 32

Auslandsdienst: siehe Seite 50 f

Abkürzungen

ZDG	Zivildienstgesetz (Zitate ohne Gesetzesangabe beziehen sich darauf)	FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	FK-V	Pauschalierung der Fahrtkosten
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz	GLG-V	Grundlehrgang-Verordnung
APSG	Arbeitsplatzsicherungsgesetz	HDG	Heeresdisziplinalgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	HGG	Heeresgebührengesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensg.	MilStG	Militärstrafgesetz
ÄG	Ärztegesetz	PG	Pensionsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	StGB	Strafgesetzbuch
DZ-V	Dienstzeit-Verordnung	StGG	Staatsgrundgesetz/Allgemeine Rechte
EheG	Ehegesetz	StPO	Strafprozeßordnung
EnthfG	Entwicklungshelfergesetz	Vpf-V	Verpflegungsvorordnung
EntwHG	Entwicklungshilfegesetz	WG	Wehrgesetz
ESTG	Einkommenssteuergesetz	WüBe-V	Wünsche und Beschwerden
		ZustG	Zustellgesetz

BUNDES- UND
LÄNDERWEISE
VERTRERUNG



Eine Aktion der Plattform für Zivildienstler · Postfach 438 · 1171 Wien

8 Monate sind genug!



Sozialistische Jugend Österreich

Info: 01 / 523 41 23

 -Jahresabo	250,-
-Förderabo	700,-

Sondernummer „Es muß
nicht immer Gladio sein“ 85,-

Sondernummer „ImmerWEHREnd“
*NATO-Integration,
Neutralitätsbrüche,
Militarisierung Europas* 80,-

Probenummer gratis

T-Shirt „Asyl für Deserteure“
Größen: XL und XXL 150,-

Langarm T-Shirt „Wenn ich groß
bin, werde ich Totalverweigerin“
Größen: S, L und XL 250,-

auch als Plakat 25,-

Kondome **Keine Soldaten
für das Heer** 25,-

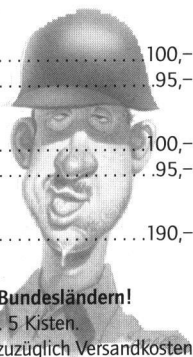
Armeeabschaffungswein aus organisch-biologischem Anbau

WEISS, 0,75 l
Chardonnay 100,-
Riesling Sylvaner 95,-

ROT, 0,75 l
Pinot Noir 100,-
Blauer Portugieser 95,-

QUALITÄTSSEKT, 075 l
weiß oder rosé 190,-

Weinkarte anfordern!
Abhollager auch in den Bundesländern!
Mengenrabatte ab 1 bzw. 5 Kisten.
Die Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten.



Bestellungen an die  :

Schottengasse 3A/1/59, A-1010 Wien

Telefon: ++43-1-535 11 06

Telefax: ++43-1-532 74 16

E-Mail: ZOOM@thing.or.at

Fortschritt



für Fußgänger

Seit 1984 immer dasselbe: ★ Platz für die Füße ★ Aktives Fußbett

★ ordentliche Verarbeitung ★ beste Materialien

Früher waren Waldviertler ein Geheimtip.

Jetzt wissens immer mehr: Fortschritt für Fußgänger

Waldviertler®

DVR 0541036

GEA

Gehen Sitzen Liegen

an.schläge
Hetzg. 42/1
1030 Wien

1010 Wien, Himmelfortgasse 26, Tel. 512 19 67 1080 Wien, Lange Gasse 24, Tel. 408 36 26